

Hans Georg Bergemann

**Staat und Kirche in Hamburg während des 19. Jahrhunderts
(1848–1874)**

aus:

Das 19. Jahrhundert

Hamburgische Kirchengeschichte in Aufsätzen, Teil 4 (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs, Band 27). Herausgegeben von Inge Mager. Hamburg: Hamburg University Press, 2013.

S. 27–73

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar (*open access*).

Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek verfügbar.

Online frei verfügbar über die folgenden Webseiten:

Hamburg University Press –

http://hup.sub.uni-hamburg.de/purl/HamburgUP_AKGH27

Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek – Recherche und Zugriff über

<https://portal.dnb.de/>

ISBN 978-3-943423-02-0 (Printausgabe)

ISSN 0518-2107 (Printausgabe)

© 2013 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky, Deutschland

Produktion: Elbe-Werkstätten GmbH, Hamburg, Deutschland

<http://www.elbe-werkstaetten.de/>

Abbildung auf Schutzumschlag und Buchdecke: Der Hamburger Brand von 1842; Verwendung mit freundlicher Genehmigung des Verlages Agentur des Rauhen Hauses Hamburg.
2012

Veröffentlicht mit Unterstützung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, der Ev.-reformierten Kirche in Hamburg, der Johanna und Fritz Buch-Gedächtnis-Stiftung und der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung

Inhalt

Vorwort	7
<i>Inge Mager</i>	
Einleitung	9
<i>Hans Georg Bergemann</i>	
Staat und Kirche in Hamburg während des 19. Jahrhunderts (1848–1874)	27
<i>Johann Anselm Steiger</i>	
Matthias Claudius' Beitrag zur metakritischen Aufklärung	75
<i>Franklin Kopitzsch</i>	
Matthias Claudius, der „Wandsbecker Bothe“	111
<i>Joist Grolle</i>	
Ein Stachel im Gedächtnis der Stadt	125
Der Abriss des Hamburger Doms	
<i>Thorsten Jessen</i>	
Umstrittene Aufklärung – die theologische Auseinandersetzung um die Altonaer Bibel	181
<i>Herwarth von Schade</i>	
Das Gesangbuch der Hamburger im 19. Jahrhundert	205
<i>Stephen Pielhoff</i>	
Religiosität und Gemeinsinn	247
Über Ideal und Praxis der Armenpflege bei Ferdinand Beneke (1822–1832)	
<i>Klaus Lemke-Paetznick</i>	
Johannes Andreas Rehhoff – Nordelbier des 19. Jahrhunderts	267
<i>Hans-Martin Gutmann</i>	
Der Schatten der Liebe	297
Johann Hinrich Wichern (1808–1881)	

<i>Inge Mager</i>	
Weibliche Theologie im Horizont der Hamburger Erweckung	339
Amalie Sieveking (1794–1859) und Elise Averdick (1808–1907)	
<i>Ruth Albrecht und Regina Wetjen</i>	
„Eine imposante, gewinnende Erscheinung“	377
Die Evangelistin Adeline Gräfin von Schimmelmann (1854–1913)	
<i>Claudia Tietz</i>	
Die Straßenmissionarin Bertha Keyser (1868–1964)	419
<i>Harald Jenner</i>	
Jerusalem-Arbeit im 19. und 20. Jahrhundert	441
<i>Ingo Sengebusch</i>	
Die Reformierten in Hamburg	483
Ein Längsschnitt durch die Geschichte von ihren Anfängen bis zum Jahre 2012	
<i>Holger Wilken</i>	
Katholische Bevölkerung und katholische Gemeinden im Raum Hamburg	567
Größe und Zusammensetzung 1750–1866	
<i>Peter Wiek</i>	
Die Harvestehuder Johanniskirche	587
Ein repräsentatives Bauwerk der Neugotik	
Auswahlbibliographie	597
Personenregister	611
Bildnachweis	628
Beitragende	630
Hamburgische Kirchengeschichte in Aufsätzen – bisher erschienene Bände ...	634

Staat und Kirche in Hamburg während des 19. Jahrhunderts (1848–1874)*

Hans Georg Bergemann

Das Ende der alten Verfassung 1848–1860

Revolution und Reaktion 1848–1855

*Die Einwirkung der Geschehnisse des Jahres 1848 auf das
Verhältnis von Kirche und Staat*

Waren den Bemühungen um eine Revision der bestehenden Verfassung infolge der ablehnenden Haltung des Senats Erfolge auch versagt, sie wirkten weiter. In die wachsende Stadt und die veränderten Verhältnisse paßten die Einrichtungen der alten Verfassung mit ihrer Schwerfälligkeit und ihrem patriarchalischen Aufbau nicht mehr. Nach den liberalen Gedanken der Zeit konnten sie keine gültige Vertretung der Bürgerschaft mehr darstellen. Dies, zusammen mit dem spröden Konservativismus des Senats, ließ eine Opposition entstehen, die sich in Vereinen organisierte und sich in den Konventen der Bürgerschaft bemerkbar machte, die jetzt begannen, stärker besucht zu werden. Nach der französischen Februar-Revolution von 1848 hielt die Opposition die Zeit für gekommen, ihre Forderungen durchzuset-

* Aus: Hans Georg Bergemann, Staat und Kirche in Hamburg während des 19. Jahrhunderts (AKGH 1). Hamburg 1958, S. 47–92; die Anmerkungen werden durchnummeriert.

zen.¹ Am 10. März 1848 legten die Hundertachtziger dem Senat ein Reformprogramm von zwölf Punkten mit radikalen Forderungen vor, darunter:

1. Politische Gleichberechtigung für alle Steuerzahler.
2. Gänzliche Trennung der Kirche vom Staat. Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von dem religiösen Bekenntnis.
3. Ersetzung der Bürgerschaft durch eine Versammlung periodisch gewählter Repräsentanten.
4. Aufhebung der Lebenslänglichkeit und der Selbstergänzung des Senates.
5. Trennung der Kirche von der Schule.

Unter dem Druck der Verhältnisse war der Senat zu Reformen bereit und schickte sich an, sie auf dem gewohnten Wege einer gemischten, aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft zusammengesetzten Kommission vorzubereiten. Die Einsetzung einer solchen Reformdeputation wurde durch Rat- und Bürger-Schluß vom 13. März 1848 beschlossen. Zu ihrem Vorsitzenden ernannte der Senat Hudtwalcker und empfahl ihr, die zwölf Punkte der Hundertachtziger zu berücksichtigen. Innerhalb des Senats waren die Meinungen geteilt. Die konservative Majorität mit dem Bürgermeister Bartels an der Spitze hatte Reformen bisher vereitelt. Nur durch die Umstände gezwungen, war sie jetzt zu Zugeständnissen bereit. Hudtwalcker war für Reformen seit längerem eingetreten, hatte jedoch mit seinen Ansichten meist allein gestanden, bis 1843 Kirchenpauer und 1845 Geffcken in den Senat gewählt worden waren. Sie waren Vertreter eines gemäßigten Liberalismus und fanden sich mit Hudtwalcker in dem Wunsche nach Reformen. Kirchlich machten sie Hudtwalckers Neuorthodoxie nicht mit, sondern waren den „Liberalen“ zuzurechnen.²

¹ Archiv der Familie Hudtwalcker. Ungedruckte Memoiren des Senators Dr. M. H. Hudtwalcker aus den Jahren 1848–1860 (Hudtwalcker aus den Jahren 1848–1860 im Hamburger Staatsarchiv im folgenden H.) (Archiv der Familie Hudtwalcker im folgenden AH) II 1. – Die Vorgänge im einzelnen bei Schramm: Percy Ernst Schramm, Hamburg, Deutschland und die Welt. Hamburg-München 1943, S. 279ff., und Heinrich Reincke, Kämpfe um die Hamburgische Verfassung von 1848–1860. In: Zeitschrift des vereins für Hamburgische Geschichte (im folgenden ZHG) 25. 1924, S. 149–168.

² H. Reincke, Kämpfe (Anm. 1), S. 150ff. – P. E. Schramm, Hamburg (Anm. 1), S. 285f.; interessant durch seine Berücksichtigung des Generationenproblems.

Erörterungen über das künftige Verhältnis von Kirche und Staat in der Reformdeputation und im Ministerium

Die Durchführung der von den Hundertachtzigern verlangten Reformen hätte das Ende der bisher mit der staatlichen identischen kirchlichen Verfassung bedeutet. Nur die Kollegien der einzelnen Kirchen mit den Juraten und Leichnamsgeschworenen wären nach Beseitigung der erbgesessenen Bürgerschaft – deren Bestandteil ja auch die bürgerlichen Kollegien waren – als kirchliche Behörden erhalten geblieben. Wobei allerdings der weitere Verbleib der Kirchspielsherren und Patrone in ihnen fraglich war, da der Senat nicht mehr als Träger des Kirchenregimentes in Frage kam. Die Folge wäre ein Zerfall der Hamburgischen Kirche in ihre Einzelgemeinden gewesen, wenn nicht vorher gesamtkirchliche Organe geschaffen wurden, die die Funktionen des bisherigen Kirchenregiments übernehmen konnten. Die Forderungen der Hundertachtziger enthielten nichts darüber. Damit stellte sich die doppelte Frage:

1. Nach welchen Prinzipien sollen gesamtkirchliche Organe geschaffen werden, die nach dem Fortfall der bisherigen Inhaber des Kirchenregiments deren Platz einnehmen?
2. Wie soll sich künftig das Verhältnis von Kirche und Staat gestalten?

Um diese beiden Fragen ging es bei der Auseinandersetzung von Kirche und Staat auch in der Folgezeit, und die Ergebnisse der jetzt gepflogenen Beratungen behielten darum ihr Gewicht. Mit ihnen hatte sich zuerst die Deputation zu beschäftigen, der die Beratung der von den Hundertachtzigern gewünschten Reformen übertragen war. Zur Bearbeitung der mit Punkt 2 des 180er Programms im besonderen zusammenhängenden Fragen hatte sie einen Unterausschuß unter dem Vorsitz Hudtwalckers gebildet.³

Der von Hudtwalcker vorgetragene Bericht dieses Ausschusses stellt zunächst fest, daß die obersten Kirchenbehörden, Senat und Sechziger, in ihrem wesentlichen Charakter Staatsbehörden seien, darum sei die Kirche als vom Staate abhängig zu betrachten. Dieser Zustand stelle für die Kirche einen Nachteil dar. Denn ihre Geistlichen seien von der kirchenleitenden Tätigkeit ausgeschlossen und nicht einmal zu gemeinschaftlicher Beratung mit den Laien berechtigt. Die Gemeindeglieder, soweit sie nicht den Kir-

³ AH II 1 Bl. 47. – Martin Hieronymus Hudtwalcker, Ein halbes Jahrhundert aus meiner Lebensgeschichte. Drei Teile als Manuskript gedruckt. Hamburg 1864, S. 74ff.

chenkollegien angehörten, seien von jeder Teilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten ausgeschlossen. Die Geistlichen des Landgebiets entbehrten der Verbindung untereinander und zu dem Ministerium.

Der Ausschuß empfahl für die lutherische Kirche eine Presbyterial-Synodal-Verfassung mit einem aus Geistlichen und Laien bestehenden Konsistorium als oberster Behörde. Für den Staat nahm er das Oberaufsichtsrecht über die lutherische Kirche in Anspruch, das nach dem Vorbild der über die nichtlutherischen Religionsgemeinschaften bestehenden Oberaufsicht ausgeübt werden sollte.⁴ Wie diese Oberaufsicht gegenüber der lutherischen Kirche im einzelnen auszugestalten sei – so wurde weiter ausgeführt –, könne noch nicht bestimmt werden, da sie eine neue Organisation erhalten müsse, die sich von der der anderen Religionsgemeinschaften wesentlich unterscheiden werde. Darum könne das Oberaufsichtsrecht einstweilen nur als Grundsatz ausgesprochen werden. Die Oberaufsicht des Staates über die Religionsgemeinschaften sei gerechtfertigt, weil der Staat das Recht haben müsse, dafür zu sorgen, daß die Lehren religiöser Vereine nicht mit seinen Zwecken in Widerspruch geraten. Zudem habe der Staat überall in Europa ein solches Recht der Oberaufsicht.

Diktion und Inhalt des Ausschußberichtes verraten die geistige Urheberchaft Hudtwalckers. Seine Anschauungen über das Kirchenregiment hatten sich infolge der Enttäuschungen gewandelt, die ihm in seinem Kampf um eine Erneuerung der Kirche im Sinne der Neuorthodoxie der Senat und die rationalistische Mehrheit des Ministeriums bereitet hatten.⁵ Er trat jetzt nicht mehr für ein positives Kirchenregiment der obersten Staatsbehörden ein, sondern sah in der freien Organisation der Kirche von unten her eine Möglichkeit, den Gemeinden neues Leben zuzuführen. Hudtwalckers Ansichten berührten sich in diesem Punkt mit denen Kirchenpauers.⁶ Er begrüßte deshalb die Trennung von Kirche und Staat und fand für die bestehende Staatskirche die bitteren Worte, daß sie sich im Zustande des Todes

⁴ Vorbild war das Reglement für die fremden Religionsverwandten. – vgl. Anm. 11 auf S. 15 dieser Arbeit [nicht mit abgedruckt].

⁵ Vgl. z. B. M. H. Hudtwalcker, Lebensgeschichte (Anm. 3), S. 570ff., 579ff., bes. 582, und dann z. B. seine Äußerung gegenüber Perthes, ebd., S. 21.

⁶ AH II 1 Bl. 75 und Akten des Hamburger Staatsarchivs (im folgenden A. St.) Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 4 Bl. 4.

befinde und die Teilnahme der Laien in ihr sich auf die Verwaltung ihrer Geldangelegenheiten beschränke.⁷

Zur gleichen Zeit beschäftigte sich auch das Ministerium mit den zu erwartenden Veränderungen. In seinem Konvent am 19. Mai 1848 hatte es die Einsetzung einer Kommission zur Beratung der mit ihnen zusammenhängenden Fragenkomplexe beschlossen, die am 14. Juni 1848 dem Konvent Bericht erstattete.

Die Trennung von Kirche und Staat, so wurde dargelegt, sei im kirchlichen Interesse wünschenswert, denn durch sie erhalte die Kirche die ihr gebührende Autonomie.⁸ Die Kommission empfahl die Einführung einer presbyterial-synodalen Verfassung, die den Geistlichen die Mitgliedschaft in den Kirchenkollegien ermöglichen und die gesamte lutherische Kirche des Hamburger Staates der Leitung durch einen Kirchenrat aus Deputierten der Kirchenvorstände unterstellen sollte, in dem Geistliche und Laien im Verhältnis 1:2 vertreten waren.

Auf der Grundlage dieser Vorschläge, die die Zustimmung des Ministeriums fanden, arbeitete die Kommission einen Verfassungsentwurf aus, den sie dem Ministerium am 11. und 25. Oktober 1848 vorlegte und der mit einigen Änderungen angenommen wurde. Der Entwurf war in der Hauptsache ein Werk des Pastors Plath, Archidiakon an St. Michaelis, der zusammen mit Pastor Geffcken, ebenfalls an St. Michaelis, schon die Verfasser des Commissionsberichtes von 1843 beraten hatte.⁹ Von Hudtwalcker wird er als ein *gläubiger und kenntnisreicher Theologe* charakterisiert, *der dabei ein eigentümliches organisatorisches Talent besitzt*.¹⁰ Nach ihm sollten die Kirchenvorstände von einem Kollegium von Gemeinderepräsentanten gewählt werden, die ihrerseits ihre Legitimation in direkter Wahl von der ganzen Gemeinde erhalten sollten; ihre Mitwirkung war im übrigen bei Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung vorgesehen. Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung hatte als Vorbild gedient.¹¹

⁷ AH II 2 Bl. 13f.

⁸ Ministerialarchiv (im Hamburger Staatsarchiv) (im olgenden MA) II 11, S. 170.

⁹ Commissionsbericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842. Hamburg 1843, S. IX Anm. 1.

¹⁰ AH II 2 Bl. 13.

¹¹ A. St. CI VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 3b Bl. 1, S. 4.

Die Ansicht des Ministeriums über das künftige Verhältnis von Kirche und Staat formulierte Plath dahin, die Kirche könne nicht wünschen, *daß jede Verbindung mit dem Staat gelöst werde, zumal in Hamburg, wo eine so überwiegende Majorität einer Kirche angehöre*.¹² Seinen Ausdruck fand der Wunsch nach Beibehaltung eines Kontaktes zu dem Staat in dem § 12 des Ministerialentwurfes, der die Entsendung eines Staatskommissars mit dem *Recht der Nachfrage und Protestation* zu den Sitzungen des Kirchenrates vorsah. Außerdem war dem Staat in dem § 2 das *Recht der Kenntnisnahme* von dem Wesen und Wirken der Kirche eingeräumt.

Für die Geistlichkeit knüpfte sich an das Ende der Verbindung mit dem Staat Hoffnung und Sorge zugleich. Man befürchtete, die Kirche werde ohne den Halt, den das staatliche Kirchenregiment ihr gewährte, zerfallen; dem suchte man durch Anschluß an die gesamte lutherische Kirche Deutschlands zu begegnen.¹³ Dagegen erwartete man von der Zusammenarbeit der Geistlichen mit den Kirchenvorstehern, die unter einer neuen Kirchenverfassung möglich wurde, viel für die Intensivierung des kirchlichen Lebens. Auf diesen Punkt legte das Ministerium deshalb besonderes Gewicht, wobei es zugleich versicherte, daß zu Befürchtungen wegen hierarchischer Bestrebungen der Geistlichkeit kein Anlaß bestehe. Durch die Einführung einer repräsentativen Verfassung werde es gelingen, so hoffte man auch, weitere Kreise für die Kirche zu interessieren und ein lebendiges Christentum in den Gemeinden zu erwecken.¹⁴

Ein Vergleich der in der Reformdeputation und in dem Ministerium ausgesprochenen Gedanken ergibt eine weitgehende Übereinstimmung der Beurteilung sowohl hinsichtlich der augenblicklichen Lage der Kirche als auch des einzuschlagenden Weges. Auf beiden Seiten wurde in einer repräsentativen Kirchenverfassung ein Mittel gesehen, mit dessen Hilfe man hoffte, den Gemeinden neues geistliches Leben zuzuführen. Beide Teile bejahten eine Abänderung des bisherigen Zustandes grundsätzlich, das Ministerium allerdings nicht ohne Besorgnis, und hier hat eine Divergenz der Ansichten über das künftige Verhältnis von Kirche und Staat ihren Grund.

¹² Am 27. Februar 1849 vor der Kommission; in derselben Signatur Bl. 1, S. 3.

¹³ So Pastor Wolters in derselben Signatur, S. 6.

¹⁴ Vgl. in derselben Signatur S. 4 und Geffcken, S. 7; dort auch Plath. – Vgl. die Übereinstimmung mit den Gedankengängen Hudtwalckers und Kirchenpauers über diesen Punkt (siehe S. 30, Anm. 6 dieser Arbeit).

Die Reformdeputation will das staatliche Oberaufsichtsrecht für die Kirche im staatlichen Interesse als einzigen Berührungspunkt erhalten wissen, wie grundsätzlich gegenüber jeder anderen Religionsgemeinschaft. Das Ministerium dagegen hielt künftig eine engere Beziehung zwischen dem Staat und der lutherischen Kirche für wünschenswert und sah das Mittel dazu in einem mit bestimmten Rechten ausgestatteten Vertreter des Staates in dem leitenden Organ der Kirche sowie in einem staatlichen Recht auf Kenntnisnahme von dem Geschehen in der Kirche.

Die Arbeiten der Reformdeputation führten zu keinem abschließenden Resultat. Durch Rat- und Bürger-Schluß vom 7. September 1848 wurde die Einberufung einer konstituierenden Versammlung zugestanden und ihr die Feststellung einer neuen Verfassung unabhängig von Senat und Bürgerschaft übertragen. Damit hatte sich die der Reformdeputation gestellte Aufgabe erledigt. Die von ihr auf der staatlichen Seite zuerst herausgestellten Grundsätze für die Gestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat hatten aber ebenso ihr eigenes Gewicht wie die Erörterungen des Ministeriums in dieser Frage. Auf beiden Seiten war man sich zum ersten Male im Grundsätzlichen über die zu beziehenden Positionen klar geworden.

Vorbereitungen zur Trennung von Kirche und Staat

Am 27. September 1848 wurden die von der Nationalversammlung in Frankfurt beschlossenen Grundrechte selbständig verkündet. In § 17 enthielten sie die Grundsätze, nach denen künftig die Beziehungen von Staat und Kirche sich gestalten sollten. Der Kirche wurde die selbständige Ordnung ihrer Angelegenheiten im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze zugestanden. Keiner Religionsgesellschaft sollten jedoch vom Staat Vorrechte vor anderen eingeräumt werden und keine Staatskirche fernerhin bestehen.¹⁵ Damit war nicht nur der Fortbestand der bisherigen Kirchenverfassung, sondern auch eine neue Verbindung von Staat und Kirche, wie sie das Ministerium im Auge hatte, unvereinbar. Insoweit war die einzuberu-

¹⁵ Die Bestimmungen der Frankfurter Grundrechte über das Verhältnis von Staat und Kirche haben folgenden Wortlaut: § 16: Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun. § 17: (1) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. (2) Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

fende Konstituante festgelegt. Unter diesen Umständen war der Senat der Auffassung, es sei Aufgabe des jetzigen Kirchenregiments, dafür zu sorgen, daß die lutherische Kirche noch vor dem Staate eine neue Verfassung erhalte, da sie sonst *jedes Haltes entbehre und vielleicht in einzelne Gemeinden oder gar Sekten zerfallen, wo nicht ihrer Auflösung entgegengehen würde*.¹⁶ Nach dem Zusammentritt der konstituierenden Versammlung am 14. Dezember einigte sich der Senat mit den Sechzigern über die Einsetzung einer Kommission aus Mitgliedern des Senates, des Ministeriums und der Sechziger zur Beratung aller bei Einführung einer neuen Kirchenverfassung in Betracht kommenden Fragen.¹⁷ Sie trat am 19. Februar zum ersten Male zusammen und arbeitete bis zum 15. August 1849 einen Entwurf für eine Kirchenverfassung aus, der sich in dem durch den Ministerialentwurf vorgegebenen Rahmen hielt.¹⁸

Bei der Regelung der Beziehungen von Kirche und Staat war der Entwurf konsequent: Der Staatskommissar im Kirchenrat und das Recht der Kenntnisnahme waren als vom kirchlichen Standpunkt untragbar gestrichen.¹⁹ In den Motiven wird die Trennung von Kirche und Staat bedauert, jedoch für notwendig gehalten, da dem Staat künftig der *Charakter der Christlichkeit* fehlen werde. Die Motive sagen aber auch, daß der Entwurf die *nötige und heilsame* Verbindung von Kirche und Staat nicht für die Zukunft unmöglich machen will, wenn der Staat ein christlicher bleiben sollte. In diesem Falle lasse sich eine Verbindung sehr leicht in der Weise herstellen, daß Mitglieder der Staatsbehörden in die Kirchenbehörden (Kirchenrat, Kirchenvorstand) vom Senat delegiert werden. Hier kommen die Bedenken gegen eine völlige Trennung von Kirche und Staat zu Wort, die von

¹⁶ Senatsbeschluß vom 3. Februar 1849 in A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 3a Bl. 10.

¹⁷ In derselben Signatur Bl. 2, Senatsbeschluß vom 18. Dezember 1848. – Der Senat griff damit eine Anregung aus dem Commissionsbericht (Anm. 9) auf, S. 97. – Die vom Senat ursprünglich vorgeschlagene Zusammensetzung dieser Kommission aus drei Mitgliedern des Senats und je fünf des Ministeriums und der Sechziger wurde auf Wunsch der letzteren dahin abgeändert, daß auch das Ministerium drei seiner Mitglieder und nur die Sechziger fünf zur Kommission deputierten. Das Ministerium entsandte den Hauptpastor Wolters an St. Katharinen und die Prediger Plath und Geffcken von St. Michaelis. Der Senat deputierte den Syndikus Kaufmann und die Senatoren Hudtwalcker und Alardus.

¹⁸ Kurze Inhaltsübersicht bei Friedrich Rode, *Die Trennung von Staat und Kirche in Hamburg*, Hamburg 1909, S. 15f.

¹⁹ A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 3b Bl. 1. – Lit B Motive zu § 2 und Lit C S. 2a. E. sub 2.

den meisten Kommissionsmitgliedern, wenn auch aus verschiedenen Motiven, gehegt wurden. Alardus sprach offen aus, daß er die Grundrechte für das Verderblichste halte, was über Deutschland hereingebrochen sei.²⁰ Ähnlich dachten Kauffmann, der in allen Punkten einen möglichst engen Anschluß an das Alte wünschte, und die Vertreter der Sechziger. Daß das Ministerium ebenfalls nicht jede Verbindung mit dem Staat zu zerschneiden wünschte, wurde bereits erwähnt, und auch Hudtwalcker bemerkt in einem Schreiben an Kauffmann vom 16. August 1849, daß sich gegen die Abweichung von dem bisherigen System *unsere Gewohnheit und das Gefühl vieler achtbarer Männer sträubt*. Trotz dieser im Grunde so konservativen Einstellung der Kommissionsmajorität war der Entwurf dem Geist von 1848 mit seiner repräsentativen Konstruktion der verwaltenden und leitenden Organe der Kirche und mit der radikalen Lösung der Beziehung zum Staat verhaftet.

Zur gleichen Zeit beriet die konstituierende Versammlung über eine neue Staatsverfassung. Für das Verhältnis von Kirche und Staat ließ sie die Vorschriften der Grundrechte genügen und überließ die weitere Gestaltung der künftigen Gesetzgebung. In der zum Teil außerordentlich heftig geführten Debatte hatte dabei die Überlegung eine Rolle gespielt, daß Staat und Kirche in Zukunft wieder verbunden werden könnten und man eine solche Entwicklung nicht unmöglich machen wollte.²¹ Radikal war die konstituierende Versammlung dagegen bei der Neuordnung des Schulwesens, indem sie dieses zu einer ausschließlichen Staatssache erklärte und den Religionsunterricht den Religionsgesellschaften zuwies. Diese Bestimmung traf die lutherische Kirche in besonderem Maße; denn ihre Verwirklichung hätte die Verstaatlichung der bisher als kirchliche Anstalten betrachteten Schulen bedeutet und der Kirche die personalen und sachlichen Mittel auch zur Erteilung des Religionsunterrichtes genommen.

Sowohl die konstituierende Versammlung als auch die Kommission zur Entwerfung einer neuen Kirchenverfassung nahmen die Bestimmungen der Grundrechte für das Verhältnis von Staat und Kirche als gegeben hin, die Kommission mit dem Ausdruck des Bedauerns. Beide Teile wollten aber eine künftige Annäherung nicht ausschließen. Im Vergleich zu den Hundertachtzigern, die im Frühjahr 1848 *gänzliche Trennung* verlangten,

²⁰ In derselben Signatur Bl. 1, S. 5.

²¹ F. Rode, *Trennung* (Anm. 18), S. 9ff.

war die konstituierende Versammlung gemäßigt. Eine Beruhigung und Angleichung der Ansichten über die künftigen Beziehungen von Kirche und Staat und die Bereitschaft zu einem vernünftigen Modus vivendi ist unverkennbar.²² Nach dem ersten heftigen Ansturm der radikalen Ideen im Frühjahr 1848 gewann 1849 das Überkommene wieder Gewicht. Doch die Zeit für eine neue Lösung war noch nicht gekommen; weder die Kirche noch der Staat erhielten eine neue Verfassung.

Die Reaktion in den Jahren 1849–1855

Reaktion und hamburgische Verfassungssache

Die revolutionäre Bewegung von 1848 hatte ihren Höhepunkt im Sommer 1849 überschritten. Die öffentliche Meinung wandte sich von ihr ab. Der Senat wurde wieder Herr der Lage. In ihm hatte sich die gemäßigt-liberale Linie Kirchenpauers durchgesetzt, mit der auch Hudtwalcker im Ergebnis übereinstimmte.²³ Dies war die Situation, als die Konstituante die von ihr ausgearbeitete Staatsverfassung am 31. Juli 1849 durch Dr. Baumeister dem Senat überreichen ließ. Der Senat prüfte und beanstandete die Verfassung: sie bedeute Umsturz und nicht Reform, wie es bei der Beauftragung der Konstituante in dem Rat- und Bürger-Schluß vom 7. September 1848 vorausgesetzt worden sei. Er stellte Grundsätze für die nach seiner Ansicht erforderlichen Reformen auf, nach denen das Verfassungswerk von einer Kommission aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft einer Revision unterzogen werden sollte, die darauf hinauslief, daß das Kyrion in die

²² An den Beratungen der Konstituante über die Gestaltung des künftigen Verhältnisses von Kirche und Staat hatte der Hauptpastor an St. Petri, D. Dr. Johann Karl Wilhelm Alt, der ihr als Abgeordneter angehörte, sehr aktiv teilgenommen. Auf seine Initiative ist zurückzuführen, daß die Konstituante die Einsetzung eines Ausschusses zur Beratung der Stellung des Staates zu den Religionsgemeinschaften beschloß. – F. Rode, *Trennung* (Anm. 18), S. 8. – In die Zeit seines Seniorates (1860–1869) fielen dann die Verhandlungen über die endgültige Auseinandersetzung von Kirche und Staat. – Alt stammte aus der Lausitz, studierte 1814–1817 Theologie in Leipzig und Halle und wurde 1835 zum Hauptpastor an St. Petri berufen. – Hans Wenn, *Einhundert und mehr Jahre Hamburger Hauptpastoren. Eine Materialsammlung, zusammengestellt und kommentiert. Drei Teile. Ungedruckt.* (Im Archiv der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate), Teil II, S. 126. – Theologisch vertrat er einen ziemlich schroffen Rationalismus; M. H. Hudtwalcker, *Lebensgeschichte* (Anm. 3), 3. Teil, S. 570f.

²³ H. Reincke, *Kämpfe* (Anm. 1), S. 161ff.

Hände des Senats und einer repräsentativen Bürgerschaft gemeinschaftlich gelegt werden sollte und nicht, wie die Konstituante wollte, in die Hände der Bürgerschaft allein.

Am 19. September 1849 wurde durch Rat- und Bürger-Schluß eine Kommission aus vier Senatoren und fünf Bürgern bestellt, um die Verfassung zu prüfen und über die erforderlichen Veränderungen mit der Konstituante zu beraten. Diese lehnte indessen Verhandlungen über ihren Entwurf ab. Daraufhin ging die Neunerkommission an die Ausarbeitung eines eigenen Verfassungsentwurfes, der zwischen den Wünschen des Senates und der Konstituante zu vermitteln suchte, wobei Senator Kirchenpauer und von der bürgerschaftlichen Seite der spätere Senator und Bürgermeister Dr. Carl Petersen die Feder führten.²⁴ Nach einigen Änderungen wurde dieser Entwurf am 23. Mai 1850 von der Bürgerschaft angenommen, sein Inkrafttreten aber bis zur Beschlußfassung über die erforderlichen Nebengesetze ausgesetzt. Über das künftige Verhältnis von Staat und Kirche schwieg der Entwurf und verwies in dieser Beziehung auf das jeweils geltende Bundesrecht.²⁵ Im übrigen war beabsichtigt, Senat und Sechziger als oberste Kirchenbehörde beizubehalten und die kirchlichen Kollegien in ihrer bisherigen Zusammensetzung bestehen zu lassen.²⁶

Dieser Verfassungsentwurf fand lebhaften Widerspruch bei den Oberalten und den Sechzigern, außerdem bei einer Gruppe um den staatlichen Wasserbaudirektor Hübbe, seinem Bruder und seinem Schwager Dr. Voigt sowie dem Advokaten Dr. Trummer. Sie bildeten gemeinsam die konservative sogenannte „althamburgische“ Opposition gegen den Entwurf der Neuner.²⁷ Die Oberalten wollten die Verfassung unter Aufrechterhaltung der alten Organe reformieren und an dem uralten, germanischen, persönlichen Stimmrecht festhalten,²⁸ das nur weiter ausgedehnt werden sollte. Hierfür waren sie bereit, ihr Selbstergänzungsrecht aufzugeben und Einzel-

²⁴ Die anderen Mitglieder der Kommission waren Syndikus Amsinck, die Senatoren Lutteroth und Geffcken. Aus der Bürgerschaft: Kaemmerer, Dr. Löhr, der spätere Senator Hübener, Dr. Heise.

²⁵ Carl Petersen, Die Hamburgische Verfassungssache. Als Manuskript gedruckt. Hamburg 1851, S. 12. – Exemplar in AH II 5.

²⁶ A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 3a Bl. 4.

²⁷ P. E. Schramm, Hamburg (Anm. 1), S. 353f.

²⁸ Rudolf Kayser, Die Oberalten. Hamburg 1928, S. 87f.

reformen zuzugestehen, wie die Beseitigung der kirchlichen Funktionen der Bürgerschaft und der Kollegien.²⁹ Reichste organische Entwicklung werde dann, so meinten sie, an die Stelle der Vernichtung des Bestehenden treten. Ähnlichen romantisch-ständischen Gedanken neigte der Kreis um Hübbe zu, der sich kirchlich der Orthodoxie verbunden fühlte. Seine Anschauungen berührten sich mit denen Friedrich Wilhelms IV. von Preußen und der einflußreichen Brüder Gerlach.³⁰ Das gab dieser Gruppe politisches Gewicht. Über den Generaladjutanten Friedrich Wilhelms IV., Leopold von Gerlach, gelang es Hübbe, preußische Unterstützung gegen die neue Verfassung zu erhalten. Er hatte am 18. März 1851 eine Eingabe an die Bundesversammlung in Frankfurt, *Vorstellung und Bitte nebst Rechts Verwahrung ...*, gerichtet und um Rechtsschutz für die alte Verfassung gebeten. Der König war ohnedies bestrebt, die Folgen der Revolution in den deutschen Staaten zu beseitigen.³¹ Wieweit der Deutsche Bund im Dienste der Reaktion zu gehen entschlossen war, hatte der Freienwalder Schiedsspruch vom 11. September 1850 gezeigt, der die für Mecklenburg-Schwerin 1849 vom Großherzog erlassene Verfassung auf den Einspruch von Strelitz und der Ritterschaft zugunsten des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 aufhob. Die Situation für die *Vorstellung und Bitte ...* war also denkbar günstig.³²

Ein Versuch Hudtwalckers im Sommer des Jahres 1851, durch persönliche Fühlungnahme mit dem König und Gerlach diese von der praktischen Notwendigkeit einer Reform der hamburgischen Verfassung zu überzeugen, hatte keinen Erfolg. Friedrich Wilhelm IV. erschien die Verbindung von Kirche und Staat in der alten Verfassung *zu schön, als daß man sie aufgeben dürfe*,³³ und 1856 schrieb Gerlach an Hudtwalcker, daß Hamburg vom Standpunkt des Stadtrechts die wichtigste deutsche Stadt und es entscheidend sei, ob sie den Umwälzungstheorien widerstehe oder nicht.³⁴

²⁹ C. Petersen, Verfassungssache (Anm. 25), S. 12.

³⁰ Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Stuttgart 1950, S. 256.

³¹ Ebd., S. 265. – Werner von Melle, Das Hamburgische Staatsrecht. Hamburg/Leipzig 1891, S. 16, Anm. 1.

³² F. Hartung, Verfassungsgeschichte (Anm. 30), S. 223.

³³ AH II 4 BL 14, Anlage C.

³⁴ AH II 7 Bl. 14.

Preußen machte die Sache der Althamburger im Frankfurter Bundestag zu der seinen, wobei Bismarck zum ersten Male in diplomatischer Mission tätig wurde, und veranlaßte auch das widerstrebende Österreich zur Intervention in dieser Sache.³⁵ Diese Umstände führten dazu, daß die Neuner-Verfassung im konservativen Sinn umgearbeitet werden mußte; die revidierte Verfassung wurde 1855 und 1856 vom Senat wiederholt der Bürgerschaft vorgelegt und von ihr abgelehnt.³⁶ Sie wurde ein Opfer der Unzufriedenheit des linken wie des rechten Flügels mit den beabsichtigten Reformen.³⁷ Daraufhin ruhte zunächst die Verfassungssache.

Eingaben des Ministeriums in der Verfassungssache 1851–1855

Infolge dieser Vorgänge kam auch der Entwurf für eine Kirchenverfassung von 1849 nicht zur Ausführung.³⁸ Hudtwalker erwähnt 1852, er habe den *in mancher Beziehung bedenklichen Kirchenverfassungsentwurf, der fast demokratische Elemente enthalten* habe, nach Einsetzung der Neuner-Kommission liegen gelassen, um das weitere abzuwarten.³⁹ Die andauernden Verhandlungen über die Staatsverfassung bildeten den Hintergrund von drei Eingaben des Ministeriums, mit denen es die Kirchenverfassungssache wieder ins Rollen zu bringen gedachte.

Als die Einführung der Neuner-Verfassung in greifbarer Nähe schien, wandte sich das Ministerium in einer von Plath entworfenen Eingabe vom 30. Mai 1851 an den Senat.⁴⁰ Darin bat das Ministerium, die Beziehungen von Staat und Kirche *vor* Einführung der neuen Staatsverfassung zu regeln. Es sei zweifelhaft, so führte es aus, ob in Zukunft Senat und Bürgerschaft

³⁵ Ausführlich behandelt bei P. E. Schramm, Hamburg (Anm. 1), S. 346ff., und H. Reincke, Kämpfe (Anm. 1), S. 163ff.

³⁶ Am 7. Juli 1855, 27.3. und 7. April 1856. – AH II 7, Übersicht 2.

³⁷ P. E. Schramm, Hamburg (Anm. 1), S. 364f.

³⁸ Kauffmann hatte den Entwurf am 8. September 1849 dem Senior Rambach privatim, aber im Auftrage des Senats, mitgeteilt; MA III B fasc. 18, 1849. – Einwendungen gegen ihn waren aus dem Kreise der Ministerialen nur von Rautenberg, Pastor an der Vorstadtkirche St. Georg, und von einigen Landpredigern erhoben worden. Sie verlangten hauptsächlich eine präzisere Feststellung des Bekenntnisstandes und der Voraussetzungen für die Gliedschaft in der Kirche; A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 3a Bl. 25 und 30. – F. Rode, Trennung (Anm. 18), S. 17.

³⁹ AH II 5 Anlage C.

⁴⁰ MA II 11, S.185.

aus Männern bestehen würden, denen das Wohl der lutherischen Kirche am Herzen liege. Es sei daher zu befürchten, daß die Kirche bei der Regelung ihrer Verhältnisse nach der Trennung von Kirche und Staat benachteiligt werde, insbesondere bei der dann erforderlichen finanziellen Auseinandersetzung.⁴¹ Der Senat gab die Vorstellung des Ministeriums den Neunern zur Bearbeitung. Diese legten ihre Stellungnahme in einem ausführlichen Gutachten nieder, als dessen Urheber im wesentlichen Kirchenpauer anzusehen ist.⁴²

Die Trennung von Kirche und Staat – so wird dort gesagt – gehöre zu den Grundprinzipien der neuen Verfassung. Bei der engen Verbindung von Kirchen- und Staatsverfassung in Hamburg könne eine Verfassungsreform ohne Trennung der Organisationen von Kirche und Staat nicht durchgeführt werden. In die Kirchenverfassung solle aber nicht eingegriffen werden. Es sei vielmehr eine Übergangsbestimmung des Inhalts vorgesehen, daß die Kollegien der fünf Hauptkirchen und die kirchlichen Funktionen von Senat und Sechzigern unverändert fortbestehen sollten.

Finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Kirche habe der Staat nicht. Die Einzelgemeinden seien stets auf die Wahrung ihrer finanziellen Unabhängigkeit bedacht gewesen, und staatliche Zuschüsse seien immer nur auf Zeit und aus Billigkeitsgründen gewährt worden. Das Gehalt des Seniors sei deshalb ein Sonderfall, weil der Senior dieses als Staatsbeamter und Ephorus der Schulen erhalte. Eine Sicherung gegenüber dem künftigen Gesetzgeber sei nicht möglich.

Der Senat ließ die Eingabe des Ministeriums unbeantwortet. Mit Rücksicht auf die Verwicklungen wegen der neuen Verfassung mußte ihm dieser Schritt des Ministeriums denkbar ungelegen kommen; denn er konnte nur zu leicht im Sinne der Agitation jener ultrakonservativen Gruppe um die Hübbes benutzt werden.⁴³ Mißverständlicher noch in diesem Sinne klangen die Formulierungen einer zweiten Eingabe des Ministeriums vom 8. Mai 1852, deren Urheber Pastor Geffcken war.⁴⁴ Sie beanstandete, daß die Neuner-Verfassung keine Bestimmungen über das Verhältnis von Kirche

⁴¹ A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 4 Bl. 2.

⁴² A. St. Cl VII Lit Bd. Nr. 16 Vol. 19.

⁴³ Vgl. Senator Geffcken in einem Schreiben vom 2. April 1855 an Hudtwalcker in A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 4 Bl. 11.

⁴⁴ In derselben Signatur Bl. 7 und außerdem vgl. MA II 10, S. 7f.

und Staat enthalte, und wiederholte im übrigen die Forderungen der ersten Eingabe. Wieder erfolgte keine Antwort. Als im Jahre 1855 die revidierte Verfassung der Neuner im Druck erschien und der Bürgerschaft vorgelegt werden sollte, wandte sich das Ministerium am 19. März 1855 zum dritten Male an den Senat.

Zwar enthielt der revidierte Entwurf in Art. 105 eine Bestimmung, die hinsichtlich *der Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche* den Status quo bis zum Erlaß einer neuen Kirchenordnung konservierte.⁴⁵ Aber das erschien dem Ministerium nicht ausreichend. Die Sechziger – zusammen mit dem Senat weiterhin Inhaber der kirchenregimentlichen Gewalt – würden einer repräsentativen Bürgerschaft, wie sie die neue Verfassung vorsah, nicht mehr angehören, damit wäre ihre Stellung grundsätzlich verändert. Auch sei nicht ersichtlich, auf welchem Wege eine neue Kirchenordnung zu schaffen sei und welche Reformen sie bringen solle. Das Ministerium wiederholte seine Bitte aus den früheren Eingaben und schlug die Wiedereinsetzung der Kommission von 1848 vor.⁴⁶ Diesen Vorschlag lehnte der Senat – Referent war Hudtwalcker – ab und wies darauf hin, daß der Status quo außer durch den Art. 105 des Entwurfs der Staatsverfassung durch die §§ 60/61 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung gesichert sei. Die Einführung einer neuen Kirchenordnung bedürfe nach Art. 24 des Hauptrezesses der Zustimmung der Bürgerschaft nicht, es genüge der Konsens von Senat und Sechzigern *prævia communicatione* mit dem Ministerium.

Damit waren die ministerialen Bedenken beruhigt. Das Ministerium empfand die wohlwollende Absicht des Senates und sah die gegenwärtige Stellung der Kirche im Staate gesichert. Vor allem nahm es die Mitteilung beifällig auf, daß die inneren Angelegenheiten der Kirche und die Beratung einer neuen Kirchenordnung parlamentarischen Verhandlungen und Beschlüssen auch nach Einführung einer repräsentativen Bürgerschaft entzogen sein würden.⁴⁷ Die Besorgnis hierum dürfte der eigentliche Grund für

⁴⁵ Wortlaut des Art. 105: Eine jede religiöse Gemeinschaft bedarf zur Ausübung ihres Gottesdienstes der Genehmigung des Staates. – Die Verhältnisse der ev.-luth. Kirche sollen bei Erlassung einer Kirchenordnung geregelt werden. Bis dahin bleiben die Verhältnisse, unbeschadet etwaiger nach Maßgabe des allgemeinen transitorischen Gesetzes zu treffenden Modifikationen, unverändert.

⁴⁶ A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 4 Bl. 9.

⁴⁷ Missiv des Seniors Schmaltz vom 22. Mai 1855; MA III B fasc. 19, 1855.

die Eingaben des Ministeriums gewesen sein, der auch schon in seiner ersten Eingabe zum Ausdruck gekommen war.

Die Tendenz der Bewegungen von 1848/49 zum Radikalismus und die harten Verhandlungen in der Konstituante waren in frischer Erinnerung. Wenn eine Repräsentativ-Verfassung den 1849 noch gebändigten Kräften den Weg freigab zu maßgebendem Einfluß, so schien die Möglichkeit einer Wiederholung der Entwicklung zum Radikalismus nahezuliegen, während das bisherige Kirchenregiment enden und die Kirche ohne leitende Organe sein würde. Den darin beschlossenen Belastungen wollte das Ministerium die Kirche und die Neuordnung ihrer inneren und äußeren Verhältnisse nicht ausgesetzt wissen. Daß die diesbezüglichen Befürchtungen wohl beruhigt, nicht aber beseitigt waren, zeigt die spätere Haltung des Ministeriums.

Die Neugestaltung in den Jahren 1855–1860

Die Eingabe des Ministeriums vom 28. Oktober 1856 an den Senat um Erhöhung der festen Bezüge der Geistlichen

Auf die Frage der finanziellen Verpflichtung des Staates gegenüber der Kirche, die das Ministerium in seiner ersten Eingabe vom 30. Mai 1851 angeschnitten hatte, war es später nicht mehr zurückgekommen. Die Neuner hatten in ihrem Gutachten eine finanzielle Verpflichtung des Staates der Kirche gegenüber in Abrede gestellt. Der Senat schwieg in seiner späten Antwort vom 16. Mai 1855 zu diesem Punkt. Sehr bald jedoch wurde er gezwungen, gerade hierzu Stellung zu nehmen, und zwar durch eine Eingabe des Ministeriums vom 28. Oktober 1856, in der es um Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Erhöhung der festen Einkünfte der Geistlichen an den fünf städtischen Hauptkirchen und den zwei Vorstadtkirchen bat.⁴⁸

Damit hatte es folgende Bewandtnis; Die Bezüge der Geistlichen setzten sich zusammen aus den festen Gehältern, deren Höhe in jedem Fall verschieden war, und den sogenannten Akzidenzien, Einnahmen aus Amtshandlungen, Sammlungen, Geschenken usw.⁴⁹ Diese akzidenziellen Einnahmen, die in früheren Zeiten reichlich geflossen waren, gingen infolge

⁴⁸ A. St. Cl VII Lit Hc Vol. 13b fasc. 1 Bl. 1.

⁴⁹ Ausführliche Angaben in der Eingabe vom 28. Oktober 1856 in der angeführten Signatur.

der Veränderungen kirchlicher Gebräuche seit langem stetig zurück. Schon 1820 und wieder 1834 war im Ministerium angeregt worden, die Akzidenzien abzuschaffen und statt dessen die festen Gehälter zu erhöhen und sich wegen der dazu erforderlichen Mittel mit dem Senat in Verbindung zu setzen.⁵⁰ Das Ministerium hatte es jedoch abgelehnt, sich mit Anträgen dieser Art zu befassen. Der zweite von ihnen hatte eine eingehende Beratung erfahren, aber das Ministerium glaubte, ein solcher Antrag dürfe prinzipiell nicht von ihm ausgehen, und es sei auch nicht die rechte Zeit für ihn.⁵¹ Als nach dem großen Brande von 1842 und besonders seit der Revolution von 1848 die Akzidenzien in beunruhigender Weise zurückgingen, wandten sich fünf Prediger durch Vermittlung des Seniors Schmaltz an das Ministerium. Sie stellten die Sachlage dar, schlugen die Abschaffung der nichtständigen Einnahmen und die Erhöhung der festen Bezüge vor. Weiter regten sie an, die Sache dem Senat zu unterbreiten. Der Senior befürwortete den Antrag im Ministerium und ernannte mit dessen Zustimmung eine Kommission zu seiner Beratung.

An sich fiel die Besoldung der Geistlichen in die Zuständigkeit der einzelnen Kirchenverwaltungen, die bei der Amtseinführung dem Prediger eine *anständige zeitliche Versorgung* zusicherten. Den Verwaltungen fehlten aber die Mittel, die Gehälter entsprechend zu erhöhen. Darum beschloß die Ministerialkommission nach anfänglichem Zögern, sich nicht an die Kirchenverwaltungen, sondern unmittelbar an den Senat zu wenden.⁵² Zugleich wurde damit die Absicht verfolgt, die Verpflichtung des Staates, zur Dotation der geistlichen Ämter beizutragen, im Prinzip zur Anerkennung zu bringen. So kam es zu der Eingabe vom 28. Oktober 1856. Der Antrag des Ministeriums ging dahin, die jährliche Dotierung der Hauptpastorate in Zukunft auf 5000 Mark und die der anderen Pastorate auf 2500 Mark zu erhöhen und die hierfür erforderlichen Beträge den Verwaltungen der Kirchen aus der Staatskasse zur Verfügung zu stellen. Der Augenblick für die-

⁵⁰ Eingabe der fünf Prediger an das Ministerium vom 15. Mai 1855 in MA III B fasc. 19, 1855.

⁵¹ Bericht der zur Beratung des Antrages der fünf Pastoren ernannten Kommission in MA III B fasc. 19, 1855. – Die fünf Prediger waren Hauptpastor Dr. Alt und die Pastoren Kunhardt, H. J. Müller, Cropp, Dr. Geffcken.

⁵² Kommissionsbericht vom 22. November 1856 und Missiv vom 18. Juni und 4. Juli 1856 in MA III B fasc. 19, 1856.

sen Antrag schien günstig, weil sich der Senat selbst mit der Erhöhung der Gehälter für die Staatsbeamten beschäftigte.⁵³

Der Senat zog zunächst bei den Kirchenkollegien Erkundigungen ein, die die sachlichen Angaben der Eingabe bestätigten und ihren Antrag befürworteten.⁵⁴ Daraufhin wurden die Mittel für die erbetene Gehaltserhöhung vorerst für die Jahre 1857, 1858 und 1859 bei der Bürgerschaft beantragt, die sie am 27. August 1857 genehmigte. Der rechtliche Grund dieser Staatsleistungen wurde nicht zum Gegenstand von Erörterungen. Der Senat ließ sich lediglich das Vorhandensein des Notstandes von den Kirchenkollegien bestätigen und war dann bereit, der Bitte des Ministeriums zu entsprechen.⁵⁵ Allerdings wurde betont, daß die Zuschüsse zur *einstweiligen Abhilfe* eines Notstandes der einzelnen Kirchenverwaltungen sowohl als der Prediger bestimmt seien und daß ihre Gewährung die Verpflichtung der Kirchen und Kirchengemeinden zur ausreichenden Unterhaltung ihrer Geistlichen nicht berühre. Daß dies keine bloße Formel war, zeigt der Senatsbeschluß vom 4. Januar 1858, in dem der Senat um die Zustimmung der Sechziger zur Einsetzung einer gemischten Kommission ersuchte, der als Aufgabe gestellt werden sollte, Vorschläge zu unterbreiten, *in welcher Weise die Kirchen in den Stand zu setzen seien, der ihnen obliegenden Verpflichtung künftig Genüge zu leisten.*⁵⁶ Ursprünglich hatte der Senat den Beratungsgegenstand weiter gefaßt, er wollte der Kommission die Beratung über die „zweckmäßige Reorganisierung der gesamten kirchlichen Verhältnisse“ zur Aufgabe stellen, womit die Schaffung einer neuen Kirchenverfassung gemeint war.⁵⁷ Der Referent Gossler hatte sich im Senat ausdrücklich gegen diese Absichten gewandt. Er wies auf die Schwierigkeiten hin, die mit der Einführung einer neuen Kirchenverfassung verbunden seien, wenn die Staatsverfassung unverändert bleibe. Zudem würden sich die Beratungen in die Länge ziehen und die vordringliche Regelung der finanziellen Angelegenheit in den Hintergrund drängen. Er meinte auch, die Diskussion ei-

⁵³ AH II 8, Übersicht Bl. 4 und Missiv vom 18. Juni 1856 a. a. O.

⁵⁴ A. St. Cl VII Lit Hc Nr. 2 Vol. 13b fasc. 1 Bl. 4–10.

⁵⁵ Vgl. Senatsbeschluß vom 30. März 1857 in derselben Signatur Bl 11 und die *propositio in forma* an die Bürgerschaft, a. a. O., Bl. 25.

⁵⁶ A. St. Cl VII Lit Hc Nr. 2 Vol. 13b fasc. 2 Bl. 2.

⁵⁷ A. St. Cl. VII Lit Hc Nr. 2 Vol. 13b fasc. 1 Bl. 11 und Senator Gossler im Senat am 4. Januar 1858, a. a. O., fasc. 2 Bl. 1.

ner neuen Kirchenverfassung werde in der jetzigen Zeit Ansprüche der Geistlichen auf „Einfluß und Machterweiterung“ provozieren, die so leicht nicht beschwichtigt werden könnten. Mit diesen Argumenten setzte er durch, daß die Beratungen auf die finanzielle Frage beschränkt wurden.

Der aus Vertretern des Senats und der Sechziger bestehende Ausschuß⁵⁸ empfahl, die Staatszuschüsse auf einige Jahre beizubehalten, da die Erhebung einer Kirchensteuer bei dem Fehlen einer unabhängigen Organisation der lutherischen Kirche auf Schwierigkeiten stoßen werde. Die Notwendigkeit der Zuschüsse sei nicht zu leugnen, sie seien gerechtfertigt, da die Geistlichen in Jugendunterricht und Armenpflege auch öffentliche Funktionen erfüllten. Dem schloß sich der Senat an, fügte aber hinzu, daß die Verpflichtung der Kirchen und Gemeinden zur Unterhaltung ihrer Prediger fortbestehe und die Bewilligung an die Voraussetzung gebunden sei, daß die Vermögenslage der Kirchen sich in der Zwischenzeit nicht bessere.⁵⁹ Mit diesem Beschluß war die Angelegenheit für den Senat erledigt. Für seine Durchführung hat er sich auch eingesetzt, als die neue Wahlbürgerschaft seit 1860 manche Schwierigkeiten deswegen bereitete. Erst als die Haltung der Bürgerschaft 1871 die erneute Beantragung des Zuschusses aussichtslos erscheinen ließ, verzichtete er darauf, die Sache weiter zu verfolgen.⁶⁰

Die Verhandlungen über die Zuschüsse zu den Predigergehältern zeigen, daß ein im geschriebenen Recht oder auf Vertrag begründeter Titel der Kirchen auf Staatsleistungen nicht bestand. Sie hatten ihren Grund einmal in dem Herkommen, daß das Stadtre Regiment in außerordentlichen Bedarfsfällen helfend eingriff. Diese Tatsache war auch von den Neunern in ihrem Gutachten vom 25. Juli 1851 zugestanden worden; sie stellten nur eine daraus sich herleitende Verpflichtung des Staates in Abrede.⁶¹ Zum anderen

⁵⁸ Präses war Senator Dr. Gossler; ferner gehörten ihm die Senatoren Hübener und Dr. Petersen, die Oberalten Gläser, Roosen-Runge sowie der Sechziger Mauke an. Die vom Senat angelegte Beiziehung von Mitgliedern des Ministeriums war am Widerstand der Sechziger gescheitert. – Vgl. fasc. 2 Bl. 3–5 und 9 derselben Signatur.

⁵⁹ A. a. O., Bl. 11 und 14.

⁶⁰ A. St. Cl VII Lit Hc Nr. 2 Vol. 13b fasc. 3 Bl. 92.

⁶¹ Der Hamburgische Staat unterstützte gelegentlich auch andere Religionsgemeinschaften. So erhielt St. Michaelis 1824 für die unentgeltliche Überlassung der kleinen Michaeliskirche an die katholische Gemeinde 30.000 Mk. Bco., und 1844 half der Staat der reformierten Gemeinde bei dem Erwerb eines Bauplatzes für den Neubau ihrer Kirche. – Martin Hieronymus Hudt-

beruhte das Recht auf finanzielle Unterstützung in Notfällen auf der Stellung, die die lutherische Kirche in Hamburg zum Staate hatte. Kirche und Staat waren in Hamburg durch die Identität ihrer Organe verbunden, zwischen beiden Faktoren bestand mithin eine Rechtsgemeinschaft. Die Leistungen des Staates an die Kirche im Rahmen dieser Rechtsgemeinschaft erfolgten in jahrhundertelanger Übung und beruhten auf Gewohnheitsrecht. Daß sie nur bei außerordentlichem Bedarf der Kirche gewährt wurden, wie die Neuner einwandten, schließt die Entstehung einer gewohnheitsrechtlichen Verpflichtung nicht aus. Das Bestehen einer derartigen Verpflichtung hat der Hamburgische Staat mit der Gewährung der Zuschüsse für die Predigergehälter und darauf bei der Auseinandersetzung von Staat und Kirche in Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche vom 28. September 1860 anerkannt, der der Kirche gewissermaßen einen Auseinandersetzungsanspruch gewährte.⁶²

Die gleichmäßige Erhöhung der Predigergehälter ist ein für die Hamburgische Kirche bemerkenswertes Novum; denn bis dahin waren nur Bewilligungen von Zuschüssen für einzelne Kirchspiele vorgekommen. Ein Symptom dafür, daß die Ära der Unabhängigkeit der Gemeinden ihrem Ende entgegenging und daß das kirchliche Band um sie wieder fester wurde. Zum ersten Male seit den Bugenhagenschen Bestimmungen über den Schatkasten war die Gleichmäßigkeit und Höhe der Pfarrbesoldung Gegenstand einer Entscheidung des Kirchenregimentes geworden, das sich bis dahin nicht mit ihnen befaßt hatte. Fortan betrachtete es beides als zu seiner Kompetenz gehörig und trat der Eigenmächtigkeit der Gemeinden in diesem Punkt entgegen.⁶³

walcker, Die finanzielle Frage bei der Regelung der Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche Hamburgs zum Staate. In: Hamburger Presse vom 3. Februar 1861, Nr. 10.

⁶² Zur rechtlichen Begründung vgl. Günther Holstein, Über die Rechtsgrundlage der Staatsleistungen an die evangelischen Landeskirchen Deutschlands. In: AÖR NF 18. 1930, S. 161–187, bes. 166 und 185, Anm. 34. – Auch Hudtwalcker sah die Kirche in Rechtsgemeinschaft mit dem Staat und begründete hierauf ihre finanziellen Ansprüche; Martin Hieronymus Hudtwalcker, Die finanzielle Frage bei der Regelung der Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche Hamburgs zum Staate. In: Hamburger Presse vom 6. Februar 1861, Nr. 11. – Ebenso die vom St.-Petri-Kirchenkollegium zur Untersuchung und Begutachtung der finanziellen Auseinandersetzung von Staat und Kirche beauftragte Kommission in ihrem Bericht (2. Teil, „Schluß“), S. 4 in A. St. Cl VII Lit Qe Vol. 8 fasc. 1 Bl. 56.

⁶³ A. St. Cl VII Lit Hc Nr. 2 Vol. 13b fasc. 3 Bl. 75.

*Der Fortschritt in der Verfassungssache.
Rat- und Bürger-Schluß vom 11. August 1859*

Der tote Punkt, auf dem die Verfassungssache 1856 angelangt war, wurde 1859 überwunden. Der Senat hatte nach der Ablehnung seiner Verfassungsanträge von 1856 durch die Bürgerschaft eine Senatskommission zur Vorbereitung einzelner Reformen ernannt, die auf eine Reorganisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden abzielten. Als Ergebnis der Beratungen dieser Kommission wurden Ende 1858 vier Gesetzesentwürfe bekannt gegeben.⁶⁴ Diese Reformabsichten erfuhren in der Presse und dann auch in umfangreichen Versammlungen heftige Kritik. In der Bürgerschaft war der Gang der Verfassungssache bedauert worden, und man hegte Zweifel, welche Rolle der Senat dabei gespielt hatte. Nun glaubte man, der Senat wolle die Bürgerschaft mit Einzelreformen abspesen und die Einführung einer repräsentativen Verfassung verhindern. Unter dem Einfluß des neuen liberalen Kurses in Preußen nach dem Abgang Friedrich Wilhelms IV. und der Ereignisse des italienischen Krieges 1859 hatte in Hamburg ein gemäßigter Liberalismus die Oberhand gewonnen.⁶⁵ So wurden die Reformanträge des Senats am 14. 5. 1859 von der Bürgerschaft abgelehnt, die sich die Forderungen der Presse und der politischen Versammlungen zu eigen machte. Sie verlangte die Einführung der Verfassung vom 23. Mai 1850, während die späteren Revisionen unberücksichtigt bleiben sollten. Damit war die Verfassungssache in Bewegung geraten. In den folgenden Verhandlungen fand ein Vorschlag des Bürgermeisters Kellinghusen Anklang, den die Bürgerschaft betreffenden Teil der Verfassung von 1850 vorab in Vollzug zu setzen und das Weitere über die Verfassung mit der neuen Wahlbürgerschaft zu beraten.⁶⁶ Die erbgesessene Bürgerschaft nahm am 11. August 1859 diesen Antrag an und fand damit ihr Ende. Am 6. Dezember 1859 trat die neue Bürgerschaft zum ersten Male zusammen.⁶⁷ Mit der erbgesessenen Bürgerschaft endete auch die Wirksamkeit der bürgerlichen Kollegien (Nr. 6

⁶⁴ AH II 9 Übersicht, S. 12. – H. Reincke, Kämpfe (Anm. 1), S. 167. – P. E. Schramm, Hamburg (Anm. 1), S. 365. – Ferner AH II 5 Übersicht, S. 1.

⁶⁵ AH II 10 Übersicht, S. 1. – P. E. Schramm, Hamburg (Anm. 1), S. 595ff.

⁶⁶ AH II 10 Übersicht, S. 6.

⁶⁷ Heinrich Reincke, Hamburg. Abriß der Stadtgeschichte. Bremen 1925, S. 245.

des Rat- und Bürger-Schlusses vom 11. August 1859). Das hätte das Ende des Kirchenregimentes von Senat und Sechzigern bedeutet, wenn nicht unter Nr. 8 desselben Rat- und Bürger-Schlusses eine Ausnahmegestaltung getroffen wäre, nach der die Kollegien zur Wahrnehmung ihrer bisherigen Aufgaben *in den Verhältnissen der christlichen Kirchen und Schulen bis zur anderweitigen verfassungsmäßigen Beliebung* fortbestehen sollten. Da der Senat von dieser partiellen Verfassungsänderung nicht berührt wurde und die erbgesessene Bürgerschaft mit Kirchensachen selten befaßt worden war, bedeutete das den Fortbestand des bisherigen Verfassungszustandes im kirchlichen Bereich, wie das schon in den Entwürfen der Neuner vorgesehen war.⁶⁸ Von den Aufgaben im Schulwesen abgesehen, waren die Kollegien damit zu rein kirchlichen Behörden geworden, während im Senat weiterhin staatliche und kirchliche Funktionen zusammenfielen. Doch waren die beiden Bereiche dadurch abgegrenzt, daß Senat und Kollegien künftig die Geschicke der Kirche, der Senat und die neue Wahlbürgerschaft die des Staates leiteten. Damit war eine Sonderung der kirchlichen von der staatlichen Organisation bereits vollzogen. Mehrdeutig blieb, was unter verfassungsmäßiger Beliebung im Sinne des Rat- und Bürger-Schlusses vom 11. August 1859 Nr. 8 zu verstehen war; denn die legislativen Organe waren in Staat und Kirche fortan nicht mehr identisch. Sollte es in Zukunft von den gesetzgebenden Organen der Kirche oder denen des Staates abhängen, ob die Kollegien als kirchliche Behörden fortbestehen sollten oder nicht? Wie diese Frage richtig zu lösen sei, wußten die Beteiligten selbst nicht; denn über das durch die neue Lage geschaffene Verhältnis von Kirche und Staat war man sich durchaus unklar, wie es Senator Petersen in einem Schreiben an das Ministerium vom 5. März 1860 offen aussprach.⁶⁹ Darum beschränkte man sich darauf, die lutherische Kirche zunächst nur in ihrem wohlerworbenen Recht zu schützen.

⁶⁸ Gutachten der Neuner vom 25. Juli 1851, in: A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 4 Bl. 4, und Senatsbeschluß vom 16. März 1855, a. a. O. Bl. 16.

⁶⁹ A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 5 fasc. 2 Bl. 2. – Rat- und Bürger-Schluß vom 11. August 1859 sub Nr. 12.

Das Verhältnis von Kirche und Staat nach Artikel 110 der Staatsverfassung von 1860

Nach dem Zusammentritt der repräsentativen Bürgerschaft wurde die neue Verfassung in Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft ausgearbeitet und am 28. September 1860 verkündet. Der Senat hatte sich seine Gleichberechtigung mit der Bürgerschaft erhalten. Das Kyrion sollte weiterhin Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich zustehen. Dieser Grundsatz war aber nur in der Gesetzgebung verwirklicht, die Exekutive blieb dem Senat allein vorbehalten.⁷⁰ Sein Selbstergänzungsrecht war durch ein Zusammenwirken von Senat und Bürgerschaft bei der Senatswahl ersetzt;⁷¹ die Lebenslänglichkeit seiner Mitglieder dagegen blieb erhalten.⁷² Die Stellung des Senates war danach in der neuen Verfassung sehr selbständig ausgestaltet.

Zu den Bestimmungen der Verfassung über die Kirchen und das Schulwesen wurde das Ministerium auf sein Ersuchen hin gutachterlich gehört.⁷³ Seine Wünsche hinsichtlich der künftigen Beziehungen der Kirche zum Staat haben vollständige Berücksichtigung gefunden. Das Verhältnis der Religionsgemeinschaften zum Staat regelte die neue Verfassung in dem Art. 110:

1. Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet.
2. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun.
3. Eine jede religiöse Gemeinschaft bedarf zur Erlangung der Korporationsrechte sowie zur öffentlichen Ausübung des Gottesdienstes der Anerkennung und Konzession durch die gesetzgebende Gewalt.

⁷⁰ W. v. Melle, Staatsrecht (Anm. 31), S. 39ff.

⁷¹ H. Reincke, Kämpfe (Anm. 1), S. 166f. – Vgl. P. E. Schramm, Hamburg (Anm. 1), S. 594, und W. v. Melle, Staatsrecht (Anm. 31), S. 59.

⁷² Ebd., S. 70.

⁷³ MA III B fasc. 20, 1860, Eingabe vom 27. Dezember 1859 an den Senat; Mitteilung der in Aussicht genommenen Verfassungsbestimmungen durch den Senat an das Ministerium vom 5. März 1860 in A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 5 fasc. 2 Bl. 2. – Das Ministerium formulierte seine Wünsche in dem von Senior Alt verfaßten Schreiben vom 16. Mai 1860 in MA II 11, S. 121f.

4. Auf Grund derselben verwalten die religiösen Gesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig, jedoch unter Oberaufsicht des Staates.

Abs. 1 und 2 waren aus der Konstituanten-Verfassung übernommen.

Sie enthalten die liberalen Grundsätze, die schon 1849 aufgestellt waren. Der Fortbestand der Verbindung von Kirche und Staat war mit Bestimmungen dieses Inhaltes nicht zu vereinbaren, wenn diese Konsequenz auch nicht ausdrücklich durch die Verfassung gezogen wurde.⁷⁴ Abs. 3 umschreibt, was als *ius reformandi* dem Staate verblieben war, nämlich die Verleihung der Korporationsrechte an die Religionsgemeinschaften und des Rechtes zur öffentlichen Ausübung des Gottesdienstes, *öffentlich* war auf Wunsch des Ministeriums eingefügt worden, um Eingriffe des Staates in die *häusliche oder sonstige Erbauung* auszuschließen. Solche Eingriffe waren wiederholt vorgekommen.⁷⁵ Diese Bestimmung konservierte den bisherigen Rechtsbestand auf diesem Gebiet. Die bis dahin Senat und Sechzigern zustehende Befugnis zur Zulassung neuer Religionsgemeinschaften wurde durch Gesetz vom 28. September 1860 dem Senat und der Bürgerschaft übertragen.⁷⁶ Unmittelbar wurde die lutherische Kirche durch diese Vorschrift nicht berührt. Einer ausdrücklichen Anerkennung beziehungsweise Konzessionierung bedurfte sie nicht, beides beinhaltete die Stellung, die ihr durch den Staat bisher eingeräumt worden war, und diese bestätigten die neuen Inhaber der Staatsgewalt durch das Gesetz betreffend die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche vom 28. September 1860. Seit ihrer Verselbständigung wurde die lutherische Kirche denn auch als Körperschaft öffentlichen Rechts behandelt.⁷⁷

Diese Vorschrift bedeutete zugleich staatlichen Schutz gegenüber der Tätigkeit nicht zugelassener Religionsgemeinschaften, der besonders der alten *herrschenden Kirche* zugute kommen mußte.

Abs. 4 garantierte den Religionsgemeinschaften die autonome Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Er ging auf einen Vorschlag des Ministeriums

⁷⁴ A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 5 fasc. 1 Bl. 15.

⁷⁵ M. H. Hudtwalcker, Lebensgeschichte (Anm. 3), 3. Teil, S. 164f. und 493ff.

⁷⁶ W. v. Melle, Staatsrecht (Anm. 31), S. 262.

⁷⁷ Oskar Meincke, Die rechtliche Stellung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate. In: Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für Öffentliches Recht 24. 1925, S. 34, mit Nachweisen.

zurück⁷⁸ und deckte sich inhaltlich mit § 17 I der Frankfurter Grundrechte. Die Abänderungen gegenüber deren Wortlaut ergeben sich aus der vorangegangenen Bestimmung des Abs. 3 und der Einbeziehung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes. Dieses Oberaufsichtsrecht ist ein Begriff, der sich in Hamburg gebildet hat in der Aufsicht über die nichtlutherischen Religionsgemeinschaften. In ihren Konzessionen fand er seine Ausprägung.⁷⁹ Es ist also nicht richtig, wenn Meincke⁸⁰ sagt, daß der Inhalt dieses Rechtes überhaupt nicht näher bestimmt sei. Richtig ist das nur insofern, als es gegenüber der lutherischen Kirche ein Aufsichtsrecht des Staates bis dahin nicht gab; doch hatte sie bisher faktisch dadurch unter stärkerer Kontrolle gestanden als die nichtlutherischen Religionsgemeinschaften, weil Senat und Kollegien zugleich Kirchenbehörden gewesen waren und überdies ihre Mitglieder als Kirchspielsherren, Patrone, Juraten und Leichnamsgeschworene in den Kirchenkollegien saßen. Da die Umgestaltung der lutherischen Kirche nach innen und außen noch bevorstand, konnte es ihr gegenüber einstweilen nur als Grundsatz ausgesprochen werden, wie das Hudtwalcker schon 1849 gefordert hatte. Immerhin war der Umfang des Aufsichtsrechtes durch seinen Zweck bestimmt, den Petersen in seiner Begründung des Senatsantrages an die Bürgerschaft dahin formulierte, daß es die Religionsgemeinschaften vor Mißverwaltung und die staatliche Ordnung gegen ungebührliche Einwirkung aus dem religiösen Bereich schützen solle.⁸¹

Die Vorschriften des Art. 110 der Staatsverfassung bestimmten nicht ausdrücklich, daß Kirche und Staat hinfort getrennt sein sollten, sie setzten das vielmehr voraus und machten keinen Unterschied mehr zwischen den zu *religiösen Gemeinschaften* gewordenen Bekenntnissen.

Indessen: Der Staat war nicht gesonnen, sich gegenüber den Religionsgemeinschaften in Zukunft gleichgültig zu verhalten. Das zeigte sich ein-

⁷⁸ MA II 11, S. 222f.

⁷⁹ Albert Wulff (Hg.), *Hamburgische Gesetze und Verordnungen. Systematisch geordnete Zusammenstellung mit Anmerkungen und einem Sachregister.* Hamburg 1889ff. 2. Bd., S. 18ff. – Das *ius inspiciendi et cavendi* ist u. a. von Ch. M. Pfaff (1686–1760) in Zusammenhang mit dem Kollegialsystem entwickelt worden und fand überall in Deutschland, auch in katholischen Ländern, Eingang. – Emil Sehling, *Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung* (GdG II,8). Berlin 1914, S. 38f., und Johann Baptist Sägmüller, *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.* 1. Bd, 1. Teil. Freiburg i. B. 1925, S. 96ff.

⁸⁰ O. Meincke, *Stellung* (Anm. 77), S. 35.

⁸¹ A St. Cl VII Lit Bd. Nr. 34a Bl. 12 und 7. – W. v. Melle, *Staatsrecht* (Anm. 31), S. 263.

mal daran, daß er sie nicht unterschiedslos zulassen wollte, vor allem aber daran, daß Art. 33 I der Verfassung von 1849 nicht wiederholt wurde, der dem § 17 II der Frankfurter Grundrechte entsprach und bestimmte, daß keine Religionsgesellschaft vor der anderen Vorrechte durch den Staat genießen sollte. Eine Vorschrift dieses Inhalts war offenbar nicht ohne Überlegung weggelassen worden, und damit war für die Zukunft die Möglichkeit gegeben, der lutherischen Kirche eine Sonderstellung im Hamburgischen Staate einzuräumen. Daß dies die Meinung der Autoren des Art. 110 war, ergibt Petersens Begründung, der ausführt, daß das hier gewählte System in der Mitte zwischen den Extremen der „herrschenden Kirche“ und der *völligen Religionslosigkeit* des Staates liege.⁸² Die Rechtfertigung dieses Systems findet er darin, daß es *mit geringen Nuancierungen in allen deutschen Verfassungsstaaten zur Anwendung kommt*.

Es war eine gemäßigte, Schärfe vermeidende Trennung von Kirche und Staat, die hier durchgeführt wurde. Die Verfassung beschränkte sich darauf, das Notwendigste zu sagen, und überließ die weitere Gestaltung der Gesetzgebung bzw. der Entwicklung.

Das Gesetz betreffend die Verhältnisse der
Evangelisch-lutherischen Kirche vom 28. September 1860

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß eine Sonderung von Kirche und Staat mit der in dem Rat- und Bürger-Schluß vom 11. August 1859 angeordneten Scheidung der leitenden Organe in Kirche und Staat dem Grundsatz nach vollzogen war. Senat und bürgerliche Kollegien lebten als Kirchenbehörden nach altem Recht weiter, Senat und Wahlbürgerschaft waren fortan die Organe des Staates.

Die Neuner waren der Meinung gewesen, daß die Kirche gut dabei fahren würde, wenn sie die alten, durch ihre Tradition ehrwürdigen Organe beibehalte. Und auch der Senior Schmaltz hatte zustimmend hervorgehoben, daß der Senat nach seinem Conclusum vom 16. Mai 1855 nicht zu beabsichtigen scheine, die nach der Verfassungsänderung fortbestehenden kirchlichen Organe umzugestalten.⁸³

⁸² A St. Cl VII Lit Bd Nr. 34a Bl. 12.

⁸³ A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 4 Bl. 4, Gutachten der Neuner. – Missiv des Seniors Schmaltz vom 22.5.1855 in MA III B fasc. 19, 1855. – D. Moritz Ferdinand Schmaltz, geboren zu Stolpen bei Dresden, studierte seit 1804 in Leipzig und Wittenberg, seit 1833 Hauptpastor an St. Jako-

Anders jetzt. Die Kollegien wurden vom Ministerium nicht als vollwertiger Ersatz für die erbgesessene Bürgerschaft angesehen, und zwar insbesondere deshalb, weil ihnen die politische Macht künftig fehlen würde.⁸⁴ Die Majorität der Ministerialen hielt die Einführung einer nach presbyterial-synodalen Prinzipien ausgestalteten Kirchenverfassung für wünschenswert. Ihre Einrichtungen hielt man für zweckmäßig und dem Geist reformatorischen Christentums entsprechend. Man verwies auf ihre zunehmende Ausbreitung und auf ihre günstige Wirkung für das religiöse Leben, wie man das schon 1849 getan hatte, und meinte, die für die Kirche zu fordernde Autonomie könne von der einzelnen Gemeinde bis zur Landeskirche nur durch eine Presbyterial-Synodalverfassung verwirklicht werden.⁸⁵ Ähnlich dachte man im Senat. Auch er ging von der Voraussetzung aus, daß eine neue Kirchenverfassung, die die Teilnahme weiterer Kreise der Bevölkerung gestattete, an die Stelle der in die jetzigen Verhältnisse nicht mehr passenden gegenwärtigen treten müsse.⁸⁶

Mit diesen Auffassungen war die Beibehaltung der bürgerlichen Kollegien als kirchlicher Behörden nicht vereinbar, und das Ministerium stimmte der im Art. 109 des 1. Entwurfes der Staatsverfassung zum Ausdruck kommenden Absicht gern zu, die innere Ordnung der Kirche neu zu regeln.⁸⁷ Die mit der Ausarbeitung der Staatsverfassung beauftragte Kommission kam diesen Wünschen des Ministeriums entgegen, indem sie einen förmlichen Auftrag an Senat und Sechziger zur Feststellung einer neuen Kirchenordnung für die Evangelisch-lutherische Kirche in das Gesetz aufnahm, und folgte auch darin einer Anregung des Ministeriums, daß sie die Übergangsbestimmungen für die Evangelisch-lutherische Kirche in einem besonderen Gesetz zusammenfaßte und nicht in der Staatsverfassung beließ.⁸⁸

bi, 1855–1860 Senior; H. Wenn, Hauptpastoren (Anm. 22), 2. Teil, S. 157. – Theologisch war er den Rationalisten zuzurechnen; M. H. Hudtwalcker, Lebensgeschichte (Anm. 3). 3. Teil, S. 570f.

⁸⁴ MA III B fasc. 20, 1860, Eingabe vom 27. Dezember 1859.

⁸⁵ A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 5 fasc. 1 Bl. 8, Schreiben des Ministeriums vom 4. Januar 1861.

⁸⁶ Bl. 15 derselben Signatur (Senator Gossler) und ebd., fasc. 2 Bl. 2, Petersen an das Ministerium am 5. März 1860.

⁸⁷ MA II 11, S. 222f. – Dieser Entwurf übernahm den Wortlaut des Art. 105 des Entwurfs von 1855. – Text siehe Anm. 45 auf S. 41 dieser Arbeit.

⁸⁸ A. St. Cl VII Lit Bd. Nr. 34a Bl. 7.

Neben einer neuen Kirchenverfassung erstrebte das Ministerium eine möglichst umfassende Sicherstellung der rechtlich faßbaren Positionen der Kirche. Dieses ausgeprägte Sicherheitsbedürfnis war schon in den Eingaben des Ministeriums aus den Jahren 1851–1855 zum Ausdruck gekommen, und offenbar hatte Senator Gossler dies im Auge, wenn er Ansprüche auf *Einfluß und Machterweiterung* von Seiten der Geistlichkeit erwartete. Das Ministerium war vornehmlich um zwei Punkte besorgt: 1. die Beibehaltung des Senats als des einen Inhabers des Kirchenregimentes zumindest bis zur Feststellung einer neuen Kirchenverfassung und 2. – sehr zurückhaltend im Ausdruck, aber deutlich genug – die Frage der finanziellen Auseinandersetzung, die mittlerweile infolge der Staatszuschüsse zu den Predigergehältern aus einem mehr theoretischen zu einem höchst aktuellen Problem geworden war.⁸⁹ Hierzu schlug das Ministerium vor, die Regelung dieser Fragen durch ein unter Hinzuziehung von Vertretern der Kirche zu erlassendes Gesetz in Aussicht zu stellen und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes den bisherigen Rechtszustand zu garantieren. Wenn das Ministerium in seinem Vorschlag von der *eventuellen* Lösung des alten Verhältnisses zum Staat sprach, so ist das bezeichnend für die Unklarheit über die bestehende Rechtslage. Denn das Ministerium hatte bereits vorher in einer Eingabe vom 27. Dezember 1859 an den Senat die Auffassung vertreten, die alte Einheit von Kirche und Staat sei durch den Rat- und Bürger-Schluß vom 11. August 1859 aufgehoben.⁹⁰ Die Formulierung, die es jetzt wählte, war darum mißverständlich, drückte aber den Wunsch des Ministeriums aus, die Verbindung möglichst nicht zu lösen.

Der genannte Rat- und Bürger-Schluß hatte die Gewalten in Kirche und Staat grundsätzlich geschieden, und die Verfassung beanspruchte für den Staat künftig keine Rechte in den Angelegenheiten der Kirche mit Ausnah-

⁸⁹ A. St. CI VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 5 fasc. 1 Bl. 7, Senatsbeschluss vom 28. Dezember 1860. – Außerdem Schreiben des Ministeriums vom 16. Mai 1860 in MA II 11, S. 222f. – Der vom Ministerium vorgeschlagene Wortlaut der Übergangsbestimmung war dieser: *Die Regelung des Verhältnisses der ev.-luth. Kirche zum Staate und die evtl. Lösung ihrer bisherigen Verbindung mit demselben, sowie die Feststellung der sich daraus ergebenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten sollen unter Zuziehung von Vertretern der Kirche durch ein Gesetz erfolgen und bleiben bis zur Erlassung desselben die bestehenden Verhältnisse unverändert, unbeschadet etwaiger in einzelnen Punkten zu treffenden Modifikationen, welche weder das Wesen noch die historisch begründeten Rechte der ev.-luth. Kirche berühren.*

⁹⁰ MA III B fasc. 20, 1860, Eingabe vom 17. Dezember 1859.

me der Bestimmungen in § 110 Absatz 3 und 4. Begrifflich war die Trennung von Kirche und Staat damit vollzogen. Es ging deshalb nicht mehr um die grundsätzliche Lösung der Beziehungen, sondern um eine Regelung des noch bestehenden Bandes zu dem Senat als dem einen Träger des Kirchenregimentes und zu dem Staat in finanzieller Hinsicht. Eine Regelung dieser Dinge aber war unvermeidlich und stand nicht nur *eventuell* in Aussicht. Daraus erklären sich die Abänderungen, die der Vorschlag des Ministeriums bei seiner Aufnahme in Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Verhältnisse der lutherischen Kirche erfuhr, die aber, nach der Ansicht des Senates, den wesentlichen Inhalt der von dem Ministerium gewünschten Sicherung nicht berührten. Als Ergebnis dieser Verhandlungen erhielt das Gesetz folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der Bestimmung unter Nr. 8 des Rat- und Bürger-Schlusses vom 11. August 1859 haben der Senat und das Kollegium der Sechziger, nach vorgängiger Communication mit Einem HochEhrwürdigem Ministerium, die nötigen Anordnungen zu treffen, um unter Zuziehung von Vertretern der Kirchengemeinden eine Kirchenordnung für die Evangelisch-lutherische Kirche festzustellen.
2. Die Regelung der Verhältnisse der Evangelisch-lutherischen Kirche zum Staate, in Bezug auf die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, soll unter Berücksichtigung der historisch begründeten Ansprüche der Kirche an den Staat durch ein Gesetz erfolgen.
3. Bis dahin bleiben diese Verhältnisse, unbeschadet etwaiger in einzelnen Punkten zu treffender Modifikationen, unverändert.

Auch in diesem Gesetz ist der Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat vorausgesetzt, nicht ausgesprochen. Es enthält das Programm für die Durchführung der notwendigen Auseinandersetzung. Seine Bedeutung liegt darin, daß die neuen Organe des Staates die bestehende Rechtslage im Verhältnis der Kirche zum Staat anerkennen und bei der in Aussicht gestellten Regelung dieses Verhältnisses durch ein Gesetz die Ansprüche der Kirche zu berücksichtigen versprechen.

Der Staat beschränkte sich aber nicht hierauf, sondern erteilte in dem ersten Absatz dieses Gesetzes dem kirchlichen Gesetzgeber den Auftrag zur Schaffung einer neuen Kirchenverfassung. An sich stellte dies einen Eingriff in den kirchlichen Bereich dar, für den Senat und Bürgerschaft als

Staatsorgane nicht mehr zuständig waren.⁹¹ Diese Kompetenzüberschreitung blieb indessen ungerügt. Sachlich war der eingeschlagene Weg zweckmäßig und mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse beschritten worden, das der Staat an der Kirche, der die Majorität der Bevölkerung angehörte, haben mußte.⁹² Er entsprach den Wünschen des Ministeriums, und außerdem kam das ganze Gesetz seiner Entstehungsgeschichte nach einer Vereinbarung zwischen der von dem Ministerium vertretenen lutherischen Kirche und dem Staat näher als einem einseitigen staatlichen Gesetz.

Das in ihm aufgestellte Programm für die Auseinandersetzung von Kirche und Staat wurde in den folgenden Jahren bis 1874/75 verwirklicht. Zunächst erhielt die lutherische Kirche in der Verfassung von 1870 eine neue Ordnung, und anschließend arrangierte sie sich mit dem Staat in finanzieller Hinsicht.

Neubildung des Grenzbereiches zwischen Kirche und Staat 1860–1874

Die Entstehung der Kirchenverfassung von 1870

Das Ministerium hielt die im Gesetz vom 28. September 1860 ausgesprochene Garantie des gegenwärtigen Rechtsbestandes zunächst nicht für ausreichend. Es war der Meinung, daß der Senat mit Inkrafttreten der neuen Staatsverfassung aufhöre, Inhaber des Kirchenregimentes zu sein, da er nicht mehr wie bisher der Kirche durch seinen Eid verpflichtet sei. Deshalb drängte das Ministerium darauf, daß sowohl das angekündigte Auseinandersetzungsgesetz als auch die Kirchenverfassung noch vor dem Inkrafttreten der Staatsverfassung am 1. Januar 1861 fertiggestellt würde,⁹³ und verlangte zu diesem Zweck die Einsetzung einer Kommission aus Mitgliedern des Senates, des Ministeriums und der Sechziger zur Ausarbeitung der ent-

⁹¹ Falsch Wolfgang Glage, Die neuere Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche in Hamburg. Ungedruckte Dissertation. Hamburg 1921, S. 33, der Abs. 1 als Delegation staatlicher Gesetzgebungskompetenz in Kirchensachen an Senat und Sechzigern ansieht. – Vgl. O. Meincke, Stellung (Anm. 77), S. 30.

⁹² A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 5 fasc. 1 Bl. 15, Vortrag Gosslers.

⁹³ A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 5 fasc. 1 Bl. 7 und MAII 11, S.224f.

sprechenden Entwürfe. Um seiner Vorstellung größeren Nachdruck zu verleihen, veranlaßte das Ministerium auch die Sechziger, dem Senat die Einsetzung einer solchen Kommission vorzuschlagen.⁹⁴ Diese bewegten sich ganz auf der Linie der vom Ministerium vorgebrachten Bedenken und vertraten die Ansicht, daß der Senat mit Einführung der neuen Staatsverfassung als Träger des Kirchenregiments ausfalle; es sei deshalb Gefahr im Verzuge.

Die geäußerten Besorgnisse wies der Senat als unbegründet zurück. Der Fortbestand des Kirchenregiments sei durch das Gesetz vom 28. September 1860 sichergestellt, das er dahin interpretierte, *daß bis zur Feststellung einer Kirchenordnung und bis zur geschehenen Regulierung der gegenseitigen zwischen Staat und Kirche bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten die Verhältnisse der Kirche unverändert bleiben*. Nach seiner Rekonstituierung am 1. Januar 1861 werde er die alsbaldige Einsetzung einer Kommission der vorgeschlagenen Art veranlassen. Damit gab sich das Ministerium zufrieden und erklärte, daß es die Rechte der Kirche für hinreichend gesichert ansehe.⁹⁵

Der Senat veranlaßte am 4. Februar 1861 die Bildung eines Ausschusses aus je drei Mitgliedern des Senats, des Ministeriums und der Sechziger, der am 8. April 1861 zum ersten Male zusammentrat.⁹⁶ Ihm lag ein von dem Ministerium ausgearbeiteter Entwurf für eine Kirchenverfassung vor, der dem Senat am 4. Januar 1861 übergeben war und als Grundlage verwandt wurde.

Die Kommission hatte den Auftrag erhalten, eine Kirchenverfassung und ein Gesetz zur Regelung der Verhältnisse von Kirche und Staat zu entwerfen, wie es das Gesetz vom 28. September 1861 vorgesehen hatte. Der Präses, Senator Gossler, war aber der Ansicht, daß die Regelung der Verhältnisse von Kirche und Staat eine Vertretung der Kirche voraussetze, die nur durch die Einführung einer neuen Kirchenverfassung geschaffen werden könne.⁹⁷ Diese Ansicht setzte sich im Senat und in der Kommission durch. Es wurde beschlossen, Gemeindevertreter erst nach der Formulie-

⁹⁴ Bl. 1, 6 und 7 derselben Signatur.

⁹⁵ Bl. 13 derselben Signatur.

⁹⁶ Bl. 17 in Verbindung mit fasc. 2. Bl. 7 derselben Signatur. – Mitglieder der Kirchenverfassungskommission waren: Die Senatoren Gossler als Präses und Hübener sowie der Sekretär Dr. Sieveking als Vertreter des Senats; aus dem Ministerium: Senior Dr. Alt und die Hauptpastoren Dr. Rehhoff und Dr. Krause; von den Sechzigern: die Oberalten Roosen-Runge, Sohle und Wolff. – Zu dem Entwurf einer Kirchenverfassung s. MA II 11, S. 225f.

zung eines definitiven Entwurfes zuzuziehen.⁹⁸ Dieser konnte im Mai 1862 zusammen mit zwei Gesetzen, die Übergangs- und Einführungsbestimmungen enthielten, dem Senat vorgelegt werden. Nachdem Senat, Ministerium und Sechziger einige Abänderungen vorgenommen hatten, wurden zunächst die Bestimmungen über die Gemeinderepräsentanten, nach dem Vorbild der Staatsverfassung, in Kraft gesetzt und Wahlen abgehalten. Die Kirchen- und Repräsentantenkollegien berieten darauf die Entwürfe durch.⁹⁹

Am 18. Februar 1867 trat eine Entscheidungskommission aus zwei Senatoren, den fünf Hauptpastoren und je einem Vertreter jedes Kirchen- und Repräsentantenkollegiums – insgesamt einundzwanzig Mitgliedern – zusammen, deren Aufgabe es war, die Ergebnisse der Beratungen in den Gemeinden zu sichten und über sie zu entscheiden. Nach den Ergebnissen ihrer Arbeit wurde eine Kirchenverfassung von Dr. Hachmann entworfen, die am 23. August 1867 vom Senat mit geringfügigen Vorbehalten angenommen wurde.¹⁰⁰ Nunmehr verhinderten die Sechziger die Inkraftsetzung dieser Kirchenverfassung länger als drei Jahre, indem sie ihre Zustimmung davon abhängig machten, daß die fünf Sitze, die sie in der Bürgerschaft hatten, auf den Konvent der Stadtgemeinden übertragen würden.

Der Senat war damit einverstanden und stellte bei der Bürgerschaft einen entsprechenden Antrag, der aber am 15. April 1868 abgelehnt wurde. Die Ablehnung war damit begründet worden, daß die Sechziger als Teil der alten erbgesessenen Bürgerschaft vertreten seien und nicht als lutherische Kirchenbehörde.¹⁰¹ Am 29. Mai 1868 wiederholte der Senat seinen Antrag mit ausführlicher Begründung. Die Sechziger seien – so wird ausgeführt – seit dem Rat- und Bürger-Schluß vom 11. August 1859 eine ausschließlich kirchliche Behörde gewesen, an dem bestehenden Zustand ändere sich somit nichts, wenn die Sitze der Sechziger auf den Stadtkonvent übergingen.

⁹⁷ Zu den Verhandlungen über die Kirchenverfassungskommission Material in A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 5 fasc. 1, bes. Bl. 10, 15, 17, 25, 32a.

⁹⁸ Bl. 17 und 25 derselben Signatur.

⁹⁹ F. Rode, Trennung (Anm. 18), S. 32ff.

¹⁰⁰ Material über die abschließenden Verhandlungen in der Kirchenverfassungssache in A. St. Cl VII Lit Ha Vol. 5 fasc. 4, hierzu bes. Bl. 2; über die Verhandlungen mit der Bürgerschaft bes. Bl. 15 und 19.

¹⁰¹ Hamburger Nachrichten vom 15. April 1868.

Wolle die Bürgerschaft die Kirche künftig nicht mehr unter sich vertreten sehen, so sei das eine Angelegenheit der Verfassungsrevision. Der Ausschuß, dem die Bürgerschaft jetzt den Antrag zur Prüfung überwies, empfahl seine Annahme. Gleichwohl lehnte die Bürgerschaft zum zweiten Male ab, und zwar unter dem Eindruck einer Rede von Dr. Baumeister, der eine Vertretung der Kirche in der Bürgerschaft als mit dem Prinzip der Trennung von Kirche und Staat nicht vereinbar ablehnte.¹⁰² Das Motiv, das die Sechziger dazu veranlaßte, durch ihre Bedingung das Inkrafttreten der Kirchenverfassung zu verzögern, gegen die sie sachlich keine Einwendung erhoben, war schwerlich die Wahrnehmung eines kirchlichen Interesses. Schon im Jahre 1863 hatten sie die Vorlegung des Kommissionsentwurfes an die Gemeindevertreter dadurch verzögert, daß sie zunächst die finanzielle Auseinandersetzung geregelt wissen wollten.¹⁰³ Damals gaben ihre Deputierten in der Kirchenverfassungskommission der Meinung Ausdruck, daß die Sechziger der Einführung der neuen Kirchenverfassung überhaupt abgeneigt seien. Dasselbe Motiv war offenbar auch hier wieder wirksam; der Grund hierfür dürfte in der Anhänglichkeit an die alten Verfassungszustände und in einer Abneigung, sich selbst aufzulösen, zu suchen sein. Nach einigem Hin und Her gaben die Sechziger am 8. Juli 1870 endlich nach, so daß die neue Kirchenverfassung am 9. Dezember 1870 publiziert werden konnte.

Die Kirchenverfassung von 1870 war aufgebaut auf den Kirchenkollegien und Gemeindevorständen, das sind die um die Gemeindeverordneten erweiterten Kirchenkollegien. Die Gemeindeverordneten hatten ursprünglich die Repräsentanten der rheinischen Kirchenordnung als Vorbild. Doch bestanden Bedenken, sie als selbständigen Körper neben die Kirchenkollegien zu stellen, wie das in dem Entwurf von 1862 vorgesehen war.¹⁰⁴ Sie sollten nach einem Siebssystem mit bindendem Wahlaufsatz ergänzt werden (§§ 14 ff. und 19 ff.). Die Gemeindevorstände entsandten Vertreter in den Stadtkonvent (§ 35), der wiederum zusammen mit Abgeordneten der

¹⁰² A. a. O. vom 6. Oktober 1869.

¹⁰³ A. St. Cl VII Lit Ha Vol. 5 fasc. 1 Bl. 44.

¹⁰⁴ Ungenannt, Zur Würdigung des Commissionsentwurfes zu einer Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate. Hamburg 1864. (Der ungenannte Autor ist nach einem handschriftlichen Vermerk auf dem im Hamburger Staatsarchiv in der Akte Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 5 fasc. 5 befindlichen Exemplar Pastor Sander in Geismar bei Göttingen), S. 59ff.

Landkonvente die Synode bildete (§ 41). Verwaltungs- und Aufsichtsorgan war ein von der Synode gewählter neunköpfiger Kirchenrat (§§ 45 f.). Den Kirchenkollegien, dem Konvent der Stadtgemeinden und der Synode gehörten als Kirchspielsherren und Präsidialmitglieder je zwei lutherische Senatoren an, die vom „Patronat“, den evangelisch-lutherischen Mitgliedern des Senates, ernannt wurden. Die beiden Präsidialmitglieder der Synode und der Senior waren ständige Mitglieder des Kirchenrates. Dem Patronat stand außerdem die Bestätigung der kirchlichen Gesetze, der Pastorenwahlen und der Wahl des Seniors zu (§ 5). Der Senior wurde nach der Kirchenverfassung von 1870 vom Kirchenrat gewählt (§ 47, Nr. 10). Da die aus dem Ministerium zu wählenden geistlichen Mitglieder des Kirchenrates meist Hauptpastoren waren, aus deren Zahl auch der Senior zu entnehmen war (§ 30), wurde die Senioratswahl bei der Verfassungsregelung von 1883 dem Patronat übertragen, das nach altem Herkommen stets den ältesten Hauptpastor zum Senior wählte.¹⁰⁵

Hauptpastorat und Seniorat waren, im Gegensatz zu dem Entwurf von 1849, erhalten geblieben.¹⁰⁶ Als wesentlichste Rechte standen dem Hauptpastorat die Hauptpredigt, die Prüfung der Kandidaten und die Mitgliedschaft im Konvent der Stadtgemeinden zu. Auch das Ministerium bestand fort; durch die zunehmende Zahl der Geistlichen und dadurch, daß Konvente auch der Landgeistlichen geschaffen wurden, verlor es aber an Bedeutung. An seiner Stelle hoben sich der Senior und die Hauptpastoren mehr und mehr heraus. Die Verfassung von 1923 vollendete diese Entwicklung, indem sie die Hauptpastoren zu einem selbständigen Kollegium unter dem Vorsitz des Seniors formierte, wodurch sie in steigendem Maße in den Dienst der Gesamtkirche gestellt wurden.¹⁰⁷

Als Folge der Trennung von Kirche und Staat war inzwischen am 1. Januar 1866 das Zivilstandsamt und die fakultative Zivilehe eingeführt worden.¹⁰⁸ Die Registerführung hatte bisher in den Händen der Oberküster gelegen; für den Ausfall der Einkünfte aus der Registerführung wurden bis

¹⁰⁵ O. Meincke, Stellung (Anm. 77), S. 42 und A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 5 fasc. 7 Bl. 3.

¹⁰⁶ A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 3b Bl. 1, S. 11f.

¹⁰⁷ Heinz Beckmann, Das Verfassungsleben der Hamburgischen Kirche. In: Theodor Knolle (Hg.) Aus Hamburgs Kirche 1529–1929. Festbuch zum Reformationsjubiläum. Hamburg 1929, S. 54–58, hier S. 56f. – Zur Diskussion um die Anpassung des Hauptpastorates an die veränderten Verhältnisse anschaulich: Hamburger Fremdenblatt vom 19. Dezember 1895, Nr. 295. – Vgl. außerdem H. Wenn, Hauptpastoren (Anm. 22), 1. Teil, S. 69ff. und 76ff.

zur finanziellen Auseinandersetzung von Kirche und Staat Entschädigungen an Geistliche und Kirchenbeamte gezahlt.¹⁰⁹

Auch das Schulwesen wurde durch das Unterrichtsgesetz von 1870 nach einer interimistischen Lösung endgültig unter staatliche Aufsicht gestellt. In der Oberschulbehörde war das Ministerium aber weiterhin durch zwei Geistliche vertreten.¹¹⁰

Das Patronat der evangelisch-lutherischen Senatsmitglieder

Mit der Einführung der Kirchenverfassung von 1870 hatte das Kirchenregiment von Senat und Sechzigern sein Ende gefunden. Das Kollegium der Sechziger hatte sich aufgelöst und der Senat war keine Kirchenbehörde mehr. Die Trennung von Kirche und Staat war damit durchgeführt und die Kirche in die Lage gesetzt, unabhängig von den Staatsbehörden zu handeln. Aber durch das Patronat war die lutherische Kirche mit dem Senat aufs neue in einer Weise verbunden, die dem bisherigen Zustand sehr nahe kam.

Die Bezeichnung „Patronat“, so glaubte man, sei am besten geeignet, diese neue Institution zu bezeichnen. Die auch in Erwägung gezogene Bezeichnung „Ephorat“ wurde abgelehnt, weil sie zu ungeläufig schien, obwohl sie als passender empfunden wurde.¹¹¹ Der Gedanke des Patronates

¹⁰⁸ F. Rode, *Trennung* (Anm. 18), S. 29.

¹⁰⁹ Kurt Detlev Möller, *Beiträge zur Geschichte des kirchlichen und religiösen Lebens in Hamburg in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts*. In: ZHG 27. 1926, S. 1–129, hier S. 37, Anm. 4. – A. St. Cl VII Lit Cc Nr. 13 Vol. 21b Bl. 12 und Cl VII Lit Ha Nr. 1 fasc. 6b Bl. 2.

¹¹⁰ F. Rode, *Trennung* (Anm. 18), 27f.

¹¹¹ *Motive zum Kommissionsentwurf von 1862*, S. 16. – Daß die kirchliche Stellung der lutherischen Senatsmitglieder durch die Bezeichnung „Patronat“ plastisch wiedergegeben wird, kann nicht gesagt werden. Das Wort war eine Verlegenheitslösung für die neue Institution, die in den herkömmlichen kirchenrechtlichen Termini keine Entsprechung fand. Es erfuhr verschiedentlich Kritik; so bei Ungenannt, *Zur Würdigung* (Anm. 104), S. 47ff. – Otto Carsten Krabbe, *Gutachten über den Commissionsentwurf zu einer Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate*. Hamburg 1864, S. 64f., der das Patronat als eine Summe episkopaler Rechte ansieht, und Adolf von Scheurl, *Rechtliches Gutachten über den Entwurf zu einer Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate*. Hamburg 1864, der es als Mittelding zwischen Advokatie und Episkopat in die überrkommenen kirchenrechtlichen Kategorien einzuordnen sucht. Ebd., S. 13ff. – Die Bestimmungen der Kirchenverfassung von 1870 über das Verhältnis der Kirche zum Senat lauten: § 4: Dem Senate

war vom Ministerium gekommen. In seinem dem Senat am 4. Januar 1861 überreichten Entwurf findet es sich zum ersten Male. Das Ministerium griff damit einen Gedanken auf, der in der Einleitung zu dem Entwurf von 1849 angedeutet war, während als unmittelbares Vorbild die Badische Kirchenverfassung vom 5. September 1861 wirkte.

In Baden war den Kirchen durch Staatsgesetz vom 9. Oktober 1860 das Recht der freien und selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten eingeräumt worden. In der dann von der Generalsynode angenommenen Kirchenverfassung wurde dem „evangelischen Großherzog als Landesbischof das den evangelischen Fürsten Deutschlands zustehende Kirchenregiment“ eingeräumt.¹¹²

In den Senat setzte das Ministerium besonderes Vertrauen, und nach der Auflösung der Einheit von Kirche und Staat empfahl es die Kirche seinem *festen Schutz*.¹¹³ Worauf der Senat ihm nach der Einführung der neuen Verfassung versicherte, daß er *in gleicher Weise wie Reverendum Ministerium von der lebendigsten Teilnahme für die Evangelisch-lutherische Kirche beseelt sei*.¹¹⁴ Dieser Teilnahme und dieses Schutzes bedurfte die Kirche nach der Ansicht des Ministeriums auch weiterhin, und diese Ansicht wurde von der Mehrzahl aller derer geteilt, die im Laufe ihrer langen Entstehungsgeschichte an der Schaffung der Kirchenverfassung mitzuarbeiten hatten.

Das Patronat der lutherischen Senatsmitglieder ist ein Institut, das dem Kirchenrecht bis dahin unbekannt war und nur aus der alten Stellung des

des Hamburgischen Staates ist zuständig: (1) das nach Art. 23 der Staatsverfassung von ihm auszuübende Oberaufsichtsrecht des Staates, wie solches nach Art. 110 der Staatsverfassung über alle religiösen Gemeinschaften besteht; (2) das geschichtlich begründete Schutzrecht des Staates in Bezug auf alle verfassungsmäßigen Rechte der ev.-luth. Kirche; (3) die kirchliche Fürbitte; (4) der Ehrenplatz in den Kirchen. § 5: Den ev.-luth. Mitgliedern des Senats steht innerhalb der Kirchenverfassung das Patronat der ev.-luth. Kirche zu, mit folgenden Rechten: (1) die Bestätigung der von der Synode beschlossenen kirchlichen Verordnungen; (2) die Bestätigung der Pastorenwahlen und der Wahl des Seniors; (3) die Ernennung der beiden Präsidialmitglieder für den Kirchenrat und für die Gemeindevorstände. Die ev.-luth. Mitglieder des Senats haben nach Maßgabe § 17 Anteil an den Pastorenwahlen in ihrem Kirchspiele.

¹¹² Motive zum Kommissionsentwurf von 1862, S. 16. – Karl Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Leipzig 1893, S. 417.

¹¹³ MA II 11, S. 223, Schreiben vom 16. Mai 1860.

¹¹⁴ A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 5 fasc. 1 Bl. 7, Senatsbeschluß vom 28. Januar 1860.

Senates als Kirchenbehörde abzuleiten ist. Es ist ein Beweis dafür, „wie schwer der Kirche die Trennung vom Staate gefallen ist“.¹¹⁵

In dem Recht zur Bestätigung kirchlicher Gesetze, zur Bestätigung der Pastorenwahlen und zur Ernennung der Präsidialmitglieder für die Gemeindevorstände, die Synode und den Kirchenrat besaß das Patronat eine Reihe von Befugnissen, die es als ein kirchenregimentliches Organ qualifizierten. Seine Konstruktion sollte die bisherige kirchliche Stellung der lutherischen Senatsmitglieder – der Anteil der christlichen Obrigkeit am Kirchenregiment, dieser altlutherische Gedanke stand ganz ausgeprägt hinter dem Patronat¹¹⁶ – an die durch die staatsrechtliche Neuordnung der Beziehungen von Kirche und Staat geschaffene Lage anpassen. Das geschah in der Weise, daß die kirchlichen Befugnisse der lutherischen Mitglieder des Senates fortan nicht mehr auf eine staatliche beziehungsweise kirchlich-staatliche, sondern allein auf eine kirchliche Vollmacht begründet wurden, wie sie in der Verfassung der lutherischen Kirche enthalten war. Die Befugnisse im einzelnen wurden dabei in möglichst engem Anschluß an das Bestehende ausgestaltet.¹¹⁷

Das Patronat erweist sich damit als eine auf die republikanisch-hamburgischen Verhältnisse zugeschnittene Variante der Theorie vom landesfürstlichen *praecipuum membrum ecclesiae* und des von ihm ausgeübten Kirchenregiments der monarchisch verfaßten deutschen Staaten.¹¹⁸ Mit der neuen Staatsverfassung war das Patronat nach der Auffassung des Senats und der zu Wort kommenden Beteiligten vereinbar, was entweder aus der Staatsverfassung selbst oder aus dem Gesetz vom 28. September 1860 begründet wurde.¹¹⁹ Anderer Meinung war vor allem das Gutachten des

¹¹⁵ Johannes Ipsen, Das geschichtliche Werden der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate. Vortrag, gehalten in der Gesellschaft Hamburger Juristen am 18. März 1926. In: Hanseatische Rechtszeitschrift 9. 1926, Sp. 399.

¹¹⁶ Fasc. 3 Bl. 444a der letzten A. St.-Signatur. – A. v. Scheurl, Gutachten (Anm. 111), S. 16f.

¹¹⁷ O. C. Krabbe, Gutachten (Anm. 111), S. 64.

¹¹⁸ A. v. Scheurl, Gutachten (Anm. 111), S. 17. – Emil Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Österreich. Leipzig 1888, S. 120. – K. Rieker, Stellung (Anm. 112), S. 444. – Alfred Bertram, Kirchenhoheit und Kirchengewalt in Bezug auf die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate. In: Hanseatische Rechtszeitschrift 4. 1921, Sp. 170–177, hier Sp. 174.

¹¹⁹ In ersterem Sinne Dr. Aegidi in der Entscheidungsdeputation. – A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 5 fasc. 3 Bl. 459 – und A. v. Scheurl, Gutachten (Anm. 111), S. 15.

St. Petri-Kirchenkollegiums vom 30. Oktober 1865, das alle Bande zwischen Kirche und Staat durch die Staatsverfassung aufgehoben sah.¹²⁰

War die Stellung des Patronates zur lutherischen Kirche der der lutherischen Senatsmitglieder nach der alten Verfassung, vor allem durch die Entsendung der Präsidialmitglieder in die kirchlichen Organe, ähnlich, so war die Position der Kirche eine wesentlich andere geworden. Neben dem Patronat standen nunmehr gesamtkirchliche Organe mit eigener Willensbildung, die eine andere Potenz darstellten als die kirchlich wenig aktiven Kollegien; nämlich für die Gesetzgebung die Synode und als oberes kirchliches Verwaltungsorgan der Kirchenrat mit einer Vielzahl von Aufgaben der täglichen Verwaltung, die ohne das Patronat als solches erledigt werden konnten (§§ 47 f.). Die Präsidialmitglieder sicherten ihm seinen Einfluß aber auch hier.

Das Motiv für die Einbeziehung des Patronates in die Kirchenverfassung war in erster Linie die Sorge gewesen, daß die Kirche in ihrem äußeren Bestande durch das Ende des bisherigen Kirchenregimentes gefährdet würde, wenn sie ferner nicht *auf die teilnehmende Unterstützung und tätige Fürsorge der obersten Staatsbehörden* bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten rechnen könnte.¹²¹ Diese Sorge hatte vielfache Gründe, von denen der hauptsächlichste die Unsicherheit darüber gewesen sein mag, wie sich nach 330 Jahren der engsten Verbindung von Kirche und Staat das Schicksal der selbständig gewordenen Kirche in einer Umgebung gestalten würde, die ihr fremd und zum Teil feindlich geworden war. Wohl gehörten noch immer zwölf Dreizehtel der Bevölkerung der lutherischen Kirche an, aber diese Zugehörigkeit war in Hamburg schon seit langem für die ganz überwiegende Mehrheit eine nur mehr nominelle geworden. 1849 hatte Hudtwalcker schon von einer Kirche des Todes gesprochen, die die Menschen nicht über das Schulalter hinaus an sich zu binden wisse. Und diese Stimme war nur in ihrer Schärfe vereinzelt. Auch der Kommissionsbericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842 hob die Abneigung und Gleichgültigkeit, besonders der Gebildeten, gegenüber dem kirchlichen Leben hervor, und Senator Gossler ermahnte die Mitglieder der Kirchenverfassungskommission zu Beginn ihrer Beratungen am 8. April 1860, sich von den Besorgnissen freizuhalten, die sich angesichts der herrschenden kirch-

¹²⁰ Bl. 237f. der letzten Signatur.

¹²¹ Motive zum Kommissionsentwurf 16, und fasc. 1 der letzten A. St.-Signatur Bl. 15.

lichen Gleichgültigkeit bei der Umgestaltung der hergebrachten Verfassung einstellten.¹²²

Vom kirchlichen Standpunkt aus war an dem bisherigen Zustand manches auszusetzen gewesen. Er hatte die Entkirchlichung nicht zu hindern vermocht, in den Kollegien selbst hatte sie weiten Raum.¹²³ Darum hatte man sich im Ministerium 1848 von der Einführung einer repräsentativen Verfassung, die die Heranziehung weiterer Bevölkerungskreise ermöglichte, eine Intensivierung des kirchlichen Lebens versprochen und dieselben Hoffnungen an die seit 1860 geplante Neuordnung geknüpft.¹²⁴ Bei der kirchlichen Indolenz der Bevölkerung fürchtete man aber zugleich auch – trotz des Siebystems – die Ungewißheit der „breiten Basis“ der repräsentativen Organe. Mit ihnen hatte man noch keine Erfahrungen, man hielt eine Majorisierung der kirchlichen Kräfte und extreme Fluktuationen für möglich. Ein Gegengewicht gegen Gefahren dieser Art sah man in der obrigkeitlichen Autorität der Präsidialmitglieder und in dem Bestätigungsrecht des Patronats für kirchliche Gesetze.¹²⁵

Auch der Gegensatz von Positiven und Liberalen, die seit den vierziger Jahren an die Stelle der Orthodoxen und Rationalisten getreten waren,¹²⁶ mochte ratsam erscheinen lassen, durch die Präsidialmitglieder in den Organen der Kirche ein ausgleichendes Element zu haben. Daneben wird auch der praktische Gesichtspunkt eine Rolle gespielt haben, daß es im Verhältnis zum Staat und seinen Behörden günstig schien, wenn der Senat in der Form des Patronates der lutherischen Kirche verpflichtet war.

Andererseits sah der Senat – neben der durch die persönliche Einstellung vieler seiner Mitglieder und durch das Herkommen begründeten Verbundenheit mit der lutherischen Kirche – in dem Patronat die Möglichkeit

¹²² A. St. Cl VII Lit Ha Nr.1 Vol. 5 fasc. 1 Bl. 15; Gossler am 8. April 1861.

¹²³ Bl. 1 der letzten Signatur und A.St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 4 Bl. 4; C. Petersen, Hamburgische Verfassungssache (Anm. 25), S. 11.

¹²⁴ A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 5 fasc. 3 Bl. 457: Senior Alt verlangte, daß die oberste Gewalt in der Kirche der Synode allein zustehen sollte. Nur dann sei ein „frisches und freies Leben“ in der Kirche gewährleistet.

¹²⁵ O. C. Krabbe, Gutachten (Anm. 111), S. 72f. – A. v. Scheurl, Gutachten (Anm. 111), S. 40. – Außerdem A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 5 fasc. 3 Bl. 458.

¹²⁶ Arthur von Broecker, Aus der Kirche Hamburgs. In: DEBl 30. 1905, S. 672–685, hier S. 673f. – Vgl. Johannes Meyer, Kirchengeschichte Niedersachsens. Göttingen 1939, S. 201.

zu einer ferneren Einflußnahme auf die Entwicklung der Kirche, die ihm nur willkommen sein konnte. Dieses öffentliche Interesse an der lutherischen Kirche betonte Senator Gossler in seiner Eröffnungsansprache an die Kirchenverfassungskommission von 1861. Durch die Annahme des Patronates wurde dem Senat die Fortführung seiner bisherigen zurückhaltend wohlwollenden Kirchenpolitik möglich, die er im ganzen seit 1814 befolgte.¹²⁷

In den Bestimmungen der Kirchenverfassung über das Patronat hatte das Verhältnis der lutherischen Kirche zur obersten Staatsbehörde und damit auch zum Staate selbst seine Regelung gefunden. Mit Hilfe der Konstruktion des Patronates war diese Regelung auf die innerkirchliche Ebene transponiert worden. Eine Genehmigung durch die Bürgerschaft erübrigte sich damit. Das entsprach auch dem vorwiegend im innerkirchlichen Interesse geschaffenen Patronat, schloß aber nicht aus, daß die an sich kirchlichen Bestimmungen für den gesamten Grenzbereich von Staat und Kirche maßgebend wurden und die Handhabung der staatlichen Rechte gegenüber der Kirche entscheidend beeinflussten, mochten auch die Kompetenzen des Patronates von denen des Senates gedanklich sorgfältig geschieden sein, wie die Unterscheidung des dem Senat zustehenden staatlichen Oberaufsichts- und Schutzrechtes im Gegensatz zu den Rechten des Patronates zeigt (§ 4).

Für eine wechselseitige Einwirkung und Ergänzung der kirchlichen und staatlichen Befugnisse der lutherischen Senatsmitglieder kam besonders in Betracht das Bestätigungsrecht des Patronates bei kirchlichen Gesetzen, da dem Staat als solchem ein Prüfungsrecht gegenüber kirchlichen Gesetzen nicht zustand, und das Oberaufsichtsrecht des Staates nach Art. 110 der Staatsverfassung. So war es natürlich, daß bei der Erteilung des Placet für kirchliche Gesetze das Patronat Interessen berücksichtigte, die in anderen Ländern von Staatsbehörden wahrgenommen wurden. Hierhin gehört etwa bei der Neuordnung des kirchlichen Steuerwesens 1913 die Sorge des Patronates für ein einheitliches Steuersystem im Stadt- und Landgebiet und der Vorbehalt hinsichtlich der Höhe der Kirchensteuer, die es seiner Genehmigung unterwarf, wenn sie eine bestimmte Höhe überschritt.¹²⁸ Auf der

¹²⁷ Motive zum Kommissionsentwurf, S. 16, und A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 5 fasc. 3 Bl. 15.

¹²⁸ O. Meincke, Stellung (Anm. 77), S. 40f. und 48f. – Vgl. auch Bertram, Kirchenhoheit (Anm. 118), Sp. 174.

anderen Seite wurde das staatliche Oberaufsichtsrecht gegenüber der lutherischen Kirche durch die dem Patronat eingeräumten Rechte absorbiert und erfuhr keine weitere Ausbildung.

In diesen Zusammenhang gehört auch das Bestätigungsrecht des Patronates bei Pastorenwahlen, das modifiziert aus der alten Verfassung herübergenommen war, nach der der Senat die Pastoren berufen hatte. Sachlich war es eine Unbedenklichkeitserklärung, die sich aber nicht auf die theologische Qualifikation und Lehre beziehen konnte, da die gutachterliche Beurteilung insoweit dem Kirchenrat sowie dem Senior und den Hauptpastoren (§ 27) oblag. Es war dies vielmehr eine Unbedenklichkeitserklärung vom Staatsinteresse her.¹²⁹ Da dieses Recht aber nicht einer staatlichen Behörde, sondern dem Patronat zustand, ist es ein bezeichnendes Beispiel für das fortbestehende Ineinander staatlicher und kirchlicher Funktionen im Patronat.

Fand das Verhältnis von Kirche und Staat schon in der Kirchenverfassung seine Regelung, so blieb darüber hinaus für eine gesetzliche Regelung, wie sie in dem Gesetz vom 28. September 1860 vorgesehen war, nur noch die finanzielle Auseinandersetzung von Kirche und Staat.

Die finanzielle Auseinandersetzung von Kirche und Staat

Die noch von der erbgesessenen Bürgerschaft genehmigten staatlichen Zuschüsse zur Erhöhung der Predigergehälter wurden von der neuen repräsentativen Bürgerschaft bis zum Jahre 1870 weitergewährt, jedoch mit regelmäßig wiederkehrenden Beanstandungen. Die Bürgerschaft war der Meinung, daß die Kirche nach Inkrafttreten der Kirchenverfassung selbst

¹²⁹ O. Meincke, Stellung (Anm. 77), S. 44. Vgl. E. Friedberg, Verfassungsrecht (Anm. 118), S. 50. – Über das Bestätigungsrecht des Patronates bei der Pastorenwahl siehe A. v. Scheurl, Gutachten (Anm. 111), S. 35f. – O. Meincke, Stellung (Anm. 77), S. 41. – Für die Handhabung dieses Rechtes enthielt das Reglement für die fremden Religionsverwandten vom 19. September 1785 in den §§ 5 und 6 Regeln, die bestimmten, daß die Bestätigung fremder Prediger ohne erhebliche Ursache nicht versagt werden soll, § 5. Was von einem Prediger staatlicherseits erwartet wurde, wird in § 6 gesagt: tadellose Lebensführung, nicht streitsüchtig usw. Insofern O. Meincke, Stellung, nicht ganz vollständig.

für ihre Bedürfnisse aufzukommen habe.¹³⁰ Deshalb suchte sie deren Einführung durch unvollständige Bewilligung der Zuschüsse nur für ein halbes Jahr zu beschleunigen.¹³¹ Umsonst verwies der Senat demgegenüber darauf, daß die staatliche Beihilfe für die Kirche nicht mit der Einführung der Kirchenverfassung aufhören könne, sie vielmehr bis zu der durch das Gesetz vom 28. September 1860 vorgeschriebenen Regelung der finanziellen Ansprüche unverändert bleiben müsse. Es sei falsch, so führte er aus, anzunehmen, daß mit dieser Regelung die Subventionen für die Kirche aufhören könnten; ein geringerer Betrag als der gegenwärtige – er belief sich seit 1860 auf 15 759,14 Mark Bco. – werde vielmehr auch in Zukunft nicht in Frage kommen.¹³² Nach der Einführung der Kirchenverfassung am 1. Januar 1870 lehnte die Bürgerschaft die Weiterbewilligung der Zuschüsse endgültig ab, und der Senat hielt es nicht für aussichtsreich, wieder auf diese Angelegenheit zurückzukommen.

Die Voraussetzungen für die finanzielle Auseinandersetzung schienen infolge dieser Haltung der Bürgerschaft ungünstig. Dennoch konnte sie bald zu einem guten Ende geführt werden.

Durch Verkauf und Wertsteigerung von Grundstücken waren die milden Stiftungen des St. Johannes-Klosters und des Hospitals zum Heiligen Geist in den Besitz von Vermögen gelangt, die für ihre Stiftungszwecke keine Verwendung finden konnten. In Verhandlungen mit den Stiftungsverwaltungen und dem Kirchenrat erzielte der Senat Einverständnis darüber, daß das Kloster seinen weltlichen Grundbesitz an die lutherische Kirche abtreten und außerdem eine Million 650 Tausend Mark Bco. an die zu errichtende Kirchenhauptkasse zahlen sollte, während das Hospital sich verpflichtete, je 50.000 Mark Bco. für die Turmbauten von St. Petri und St. Nikolai aufzubringen. In der Bürgerschaft hatte Dr. Baumeister eigene Pläne bezüglich der Stiftungsvermögen verfolgt, aber sie stimmte der von dem Senat vorgeschlagenen Verwendung nach heftiger Debatte, in der auch jede finanzielle Verpflichtung des Staates der Kirche gegenüber geleugnet wur-

¹³⁰ Hamburger Nachrichten vom 1. April 1862, Bericht über die Bürgerschaftssitzung am 29. März 1862, und A. St. Cl VII Lit Hc Nr. 2 Vol. 13b fasc. 3 Bl. 23, Mitteilung der Bürgerschaft an den Senat vom 28. März 1863.

¹³¹ Darstellung bei F. Rode, Trennung (Anm. 18), S. 32ff., und O. Meincke, Stellung (Anm. 77), S. 31.

¹³² Bl. 25 der letztgenannten A. St.-Signatur, Mitteilung an die Bürgerschaft vom 25. Juli 1863. – Für die Höhe der Entschädigungen Bl. 6, ebd.

de, unter einigen Abänderungen zu. Vor allem war sie nicht damit einverstanden, daß die Kirche den Grundbesitz des Klosters erhielt, und schlug statt dessen vor, der Staat solle eine jährliche Rente von 82.000 Mark Ct. (= 98.400 Mark) an die Kirche zahlen. Außerdem zweigte sie aus der von dem Kloster zu zahlenden Summe 50.000 Taler für andere Zwecke ab. Damit sollten alle finanziellen Ansprüche der Kirche an den Staat endgültig abgegolten sein.¹³³ Diesen Abänderungen stimmte der Senat am 2. November 1874 zu, nachdem er sich des Einverständnisses des Kirchenrates und der Verwaltung des Johannes-Klosters vergewissert hatte. Zur Ausführung dieses Gesetzes wurde ein Abfindungsvertrag zwischen dem Kirchenrat und der Finanzdeputation als Vertretern von Kirche und Staat geschlossen, der am 9. März 1875 durch den Stadtkonvent anstelle der noch nicht konstituierten Synode genehmigt wurde.

Damit war die finanzielle Auseinandersetzung in einer Weise vollzogen, die der neugewonnenen Selbständigkeit der Kirche gerecht wurde, indem die Regelung nicht einseitig vom Staat her erfolgte, sondern auf dem Wege des Übereinkommens.

Fortan ist die Kirche für ihre Bedürfnisse selbst aufgekommen. Mit Ausnahme der vereinbarten jährlichen Rente fielen alle Staatsleistungen fort. So auch die Entschädigungen für den Ausfall an Einkünften aus der Registerführung und das Gehalt des Seniors.¹³⁴ Über die Rente und das ihr abgetretene Vermögen konnte die Kirche frei verfügen. Diese Lösung war für die Kirche an sich nicht ungünstig, und auch außerhalb Hamburgs wurde sie so beurteilt;¹³⁵ doch erwies sie sich auch als endgültig, als die dem Staat zugefallenen Grundstücke sich in ihrem Wert erhöhten, während eine entsprechende Angleichung der Staatsrente nicht erreicht werden konnte. In außerordentlichen Bedarfsfällen aber hat der Staat seine Beihilfe auch späterhin nicht versagt, wie bei dem Wiederaufbau der abgebrannten St. Michaeliskirche, der auf Staatskosten erfolgte.

¹³³ Wegen Einzelheiten der Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft siehe A. St. Cl VII Lit Qe Vol. 8 fasc. 1 Bl. 57ff. – In dieser Signatur ausführliches Material zur finanziellen Auseinandersetzung von Kirche und Staat, soweit die Vermögen der Stiftungen davon betroffen waren.

¹³⁴ A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 5 fasc. 6b Bl. 2.

¹³⁵ W. Glage, *Entwicklung* (Anm. 91), S. 46.

Mit dem Anwachsen der Stadt in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts stieg der Geldbedarf der Kirche und konnte aus den vorhandenen Mitteln nicht mehr gedeckt werden. Man mußte sich zur Einführung einer Kirchensteuer entschließen, die auf Grund eines Gesetzes vom 27. Mai 1886 beziehungsweise vom 30. Dezember 1887 erhoben wurde.¹³⁶ Der Staat war hierbei in verschiedener Weise behilflich, indem er seine Steuerlisten zur Verfügung stellte und seit 1913 selbst die Steuer für die Kirche gegen Ersatz seiner Kosten erhob. Die alleinige Zuständigkeit der Kirche für das materielle Steuerrecht, ihre Verfügungs- und Verwendungsfreiheit über die Steuererträge blieb ungeschmälert. Die Kündigung des bestehenden Zustandes war ihr vorbehalten.

Innerkirchlich verlieh diese Entwicklung den Zentralinstanzen ein zunehmend stärkeres Gewicht und ließ entsprechend die alte Selbständigkeit der Einzelgemeinden zurücktreten.¹³⁷

Rückblick und Ergebnis

Die Entwicklung des 19. Jahrhunderts führte in Hamburg unter dem Einfluß der liberalen Gedanken der Zeit zur Beseitigung der aus dem Mittelalter und der Reformationszeit stammenden Verfassung, die Kirche und Staat auf das innigste miteinander verband. Dieser Vorgang vollzog sich langsam und ruhig, es fehlen ihm dramatische Höhepunkte.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts nach dem Ende der französischen Periode befand sich das alte Kirchenregiment in unangefochtenem Besitz seiner Befugnisse. Da die Sechziger in kirchlichen Dingen wenig aktiv waren,¹³⁸ fiel die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse in erster Linie dem Senat zu, der dem Ministerium maßgeblichen Einfluß durch loyale Berücksichtigung seiner gutachterlichen Äußerungen und Vorschläge einräumte. Senat und Ministerium waren deshalb die eigentlich tragenden Komponenten des Kirchenregimentes. Die Majorität der Geistlichkeit und der sich am kirchlichen Leben beteiligenden Kreise der Bevölkerung war

¹³⁶ O. Meincke, Stellung (Anm. 77), S. 47ff.

¹³⁷ H. Beckmann, Verfassungsleben (Anm. 107), S. 55.

¹³⁸ M. H. Hudtwalcker, Lebensgeschichte (Anm. 3), 3. Teil, S. 207.

deshalb mit dem bestehenden Zustand zufrieden. Kritik bezog sich dementsprechend in erster Linie auf einzelne Maßnahmen des Kirchenregimentes und war nicht prinzipiell gemeint. Grundsätzliche Ablehnung fand sich nur vereinzelt, vor allem bei kirchlich Rechtsstehenden wie dem Senator Hudtwalcker und – in späterer Zeit – dem Prediger an St. Michaelis Sengelmann.¹³⁹ Eine kirchliche Initiative zur Revision der Verhältnisse im Grenzbereich von Staat und Kirche und in der Kirche selbst vermochten sie jedoch nicht zu veranlassen.

Der Anstoß kam von außen. Nicht isoliert aus Hamburg selbst, sondern aus den in ganz Deutschland wirksamen Kräften heraus, zuerst unter dem Eindruck der durch die französische Februar-Revolution von 1848 hervorgerufenen Bewegungen. Als die Welle von 1848 Hamburg erfaßte, fand sie die in der Kirche zu Wort kommenden Kräfte passiv. Zwar, auf die Fortsetzung der kirchlichen Tätigkeit der bürgerlichen Kollegien und die Beibehaltung der alten Kirchspielsverfassung legte man keinen Wert mehr. Die Möglichkeit zu ihrer zeitgemäßen Umgestaltung und die damit verbundene Verselbständigung der Kirche wurde wenigstens von den nicht bedingungslos am Alten Hängenden begrüßt; aber die Verbindung zum Senat erschien zu wertvoll, als daß man sie leichten Herzens geopfert hätte. Hierzu fand man sich nur unter dem Zwang der Frankfurter Grundrechte bereit und nicht ohne nach der Möglichkeit Ausschau zu halten, das alte Verhältnis insoweit in irgendeiner Weise zu konservieren.

Der revolutionäre Schwung verebbte, ohne daß etwas Endgültiges geschah, und nach einer Periode der Unsicherheit wurde die Frage der Trennung von Kirche und Staat erst 1859 wieder gestellt, wie 1848 unter dem Eindruck äußerer politischer Vorgänge. Diesmal aber – anders als 1848 – nicht revolutionär, sondern geläutert, gemäßigt, rücksichtnehmend auf Vorhandenes und Gewachsenes. Die neuen Gedanken von Volkssouveränität und Repräsentation waren mit den hamburgischen Verhältnissen in Einklang gebracht worden, man war mit ihnen in der Zwischenzeit vertraut geworden und hatte sie verarbeitet. So behielt die neue Staatsverfassung das *inseparabili nexu coniunctim*, mit dem der Hauptreiß Senat und Bürgerschaft als Träger der höchsten Staatsgewalt verknüpft hatte, bei und

¹³⁹ AH II 5 Übersicht, S. 1ff., bes. S. 7. – Heinrich Matthias Sengelmann, Die Gegenwart der evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg. Hamburg 1862, S. 14ff., bes. S. 17. – Sie betrachteten das bestehende Kirchenregiment als einen Eingriff in die kirchliche Freiheit, der der Entfaltung der eigenen Kräfte der Kirche im Wege stand.

wies doch dem Senat bei Ausübung der Exekutive die führende Rolle zu. So vermied sie auch jede doktrinäre Schärfe bei der Bestimmung ihres Verhältnisses zur Kirche und überließ es ihr, ihr Verhältnis zum Staate neu zu formulieren.

Die vom Ministerium vertretene Kirche war jetzt in erheblich stärkerem Maße, als das 1848 möglich war, auf die Sicherung ihrer Positionen bedacht. Die Verhandlungen zwischen Senat und Ministerium im Anschluß an den Rat- und Bürger-Schluß vom 11. August 1859 über die zu treffenden Maßnahmen stießen nicht in das Grundsätzliche vor, sie bewegten sich in den praktischen Problemen der nach der Beseitigung ihrer bisherigen Verfassung Schutz begehrenden Kirche. Der Staat gewährte ihr unter dem Einfluß des Senats, der sich zum Anwalt der kirchlichen Wünsche machte, den umfassenden Schutz ihrer Rechte, den sie bei ihm suchte.

Mit ihrem prinzipiellen Vorschlag für die Regelung der künftigen Beziehungen Kirche – Staat sprach die Kirche dagegen nur den Senat, näherhin seine ihr angehörenden Mitglieder, an, in denen sie vorzüglich die Vertreter ihrer Anliegen sah und in deren Schutz sie sich seit je gestellt hatte. Nur sie – nicht der Staat – folgten ihm auch. Der Staat verhielt sich dabei nur passiv, gewähren lassend.

Das Patronat bedeutete sachlich die Fortsetzung des alten Verhältnisses zu den lutherischen Senatsmitgliedern in einer den veränderten Ansichten und Verhältnissen in Kirche und Staat entsprechenden Form, die, von anderen deutschen Staaten übernommen, der hamburgischen Eigenart angepaßt wurde. Nur aus dem Verhältnis, in dem Senat und Kirche (= Ministerium) unter den Gegebenheiten der alten Verfassung zueinander standen, ist die Lösung des Problems der Neugestaltung der Beziehungen von Kirche und Staat, wie sie im Patronat gefunden wurde, ableitbar und verständlich. Das Patronat war gewachsen auf dem alten Boden; als er nicht mehr vorhanden war, als die Stellung der Senatsmitglieder im Staate nach 1918 eine andere wurde und die Kirche unter dem wohlwollend-zurückhaltenden Schutz des Patronates genügend innere Festigkeit gewonnen hatte, war die Beseitigung des Patronates nur noch eine Folgerung, die aus Geschehenem gezogen wurde. Allerdings: auch jetzt fiel der Kirche die Lösung des alten Bandes nicht leicht; das ist dem Schreiben deutlich zu entnehmen, mit dem der Senior D. Dr. Grimm die den Verzicht der lutherischen Senatsmitglieder auf das Patronat enthaltende Mitteilung beantwortete. Er erinnert den Senat daran, daß ihm sein Aufsichtsrecht

über die lutherische Kirche gleichwohl noch zustehe, und bittet, ihr weiterhin sein förderndes Wohlwollen zu erhalten.¹⁴⁰

Das Ergebnis der Auflösung der alten Einheit von Kirche und Staat war die Konstituierung der lutherischen Kirche unabhängig von den Organen des Staates. Das landeskirchliche Band um die Gemeinden war zu keiner Zeit fortgefallen – Senat und Ministerium hatten dafür gesorgt, daß das nicht geschah –, die verselbständigte Kirche konnte auf dem, was sie vorfand, weiterbauen.

Die Auflösung aber der alten Beziehungen geschah gewissermaßen etappenweise vom Kirchenregiment des Senats und der Sechziger über das Patronat zu der völlig selbständigen Kirche nach 1919 in einer Art, wie sie für die Kirche günstiger nicht gedacht werden kann.

Setzt man das Patronat dem Kirchenregiment des *praecipuum membrum ecclesiae* der monarchischen Staaten gleich, wie es dem Sachverhalt entspricht, so paßt die hamburgische Entwicklung in das Schema des Verselbständigungsvorganges der meisten deutschen Landeskirchen. Die Entwicklung der Beziehungen von Kirche und Staat in Hamburg hatte teil an den im deutschen Bereich wirksamen Gedanken und Tendenzen. Aber indem der hamburgische Raum von ihnen erfaßt wurde, entfaltete er eigenwillige Kräfte und gestaltete das, was er aufnahm, zu etwas, was seiner Tradition gemäß war.

¹⁴⁰ Schreiben vom 23. Mai 1919 an den Präsidenten des Senats – A. St. Cl VII Lit Ha Nr. 1 Vol. 21 Bl. 5 – Schreiben des Senats an den Präses des Kirchenrats vom 7. Mai 1919 in der gleichen Signatur Bl. 2.